

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Matthias Jahn, Tim Kaufmann, Charlotte Schmitt-Leonardy
(Universität Frankfurt a.M.)

I. Gang der Untersuchung

Mit diesem Modul soll einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben werden. Andererseits soll der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

Durch eine umfassende Aktenanalyse, welche neben den Verständigungsverfahren auch solche Verfahren erfasst, die mit einer versuchten Verständigung endeten sowie solche, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO abschlossen, soll ein möglichst breiter Zugriff auf den Bereich der formellen sowie informellen Absprachen ermöglicht und die sie fördernden Umstände sowie die dahinterliegenden Motive näher beleuchtet werden.

Nach einer Darstellung der Methodik der Teiluntersuchung (I.1.) und der abstrakten Beschreibung der Fragestellungen (I.2.) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse umfassend dargestellt (II.) und diskutiert (III.).

1. Methodik der Untersuchung

Die Methodik der vorliegenden Aktenanalyse folgt einer qualitativ-interpretativen Methode (I.1.a-b), die auf die ausgewählten Verfahrensakten (I.1.c) angewandt wurde. Grundlage der Untersuchung sind die durch die Staatsanwaltschaften nach der Erhebung aus Modul 2 zur Verfügung gestellten Verfahrensakten (I.1.d).

a) Auswahl der Erhebungsmethode

Die Ergebnisse der Aktenanalyse stehen naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Auswahl der Erhebungsmethode zur Erlangung zielführen-

der Erkenntnisse über das Untersuchungsmaterial. Die Analyse der Fragen, ob die Regeln zur Verständigung eingehalten werden, welche Motive zu einer Verständigung führen und welche Verfahrenssituation eine Verständigung fördert, wäre über eine Vielzahl von Erhebungsmethoden möglich gewesen.

Tabelle D.1 Entwicklung der Verständigung von 2015 bis 2018¹

Jahr	Amtsgerichte	Landgerichte
2015	2977	573
2016	4002	890
2017	4062	942
2018	3949	922

Die Untersuchung *aller* Urteile mit Verständigungsbezug dahingehend, ob die rechtlichen Anforderungen an eine Verständigung eingehalten wurden, war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich.

Zunächst ist eine Umsetzung einer derart breit angelegten Analyse mit Blick auf die begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen nicht darstellbar, da alleine im Jahr 2018 an deutschen Amtsgerichten 3949 Verständigungen gem. § 257c StPO einem Urteil vorausgingen und an den Landgerichten 922 Urteile auf einer Verständigung gem. § 257c StPO basierten.² Weiterhin wäre für eine derart umfassende Untersuchung aller Verständigungsverfahren eine Offenlegung der Aktenzeichen aller Verfahren durch die aktenführende Behörde sowie die Verfügbarkeit aller Akten in einem relativ engen Zeitfenster notwendig gewesen. Daher konnte nur versucht werden, durch die begrenzte Auswahl von Verfahren Erkenntnisse über die Verständigung in der deutschen Rechtspraxis zu gewinnen.

Neben der hier gewählten Methodik der Aktenanalyse wäre eine Erhebung auch mittels einer mündlichen oder schriftlichen Befragung von Verfahrensbeteiligten denkbar gewesen, um Auskunft über den Untersuchungsgegenstand zu erlangen.

Mündliche Befragungen der Verfahrensbeteiligten ermöglichen zwar eine retrospektive Betrachtung von spezifischen Verfahrenssituationen. Jedoch stellt die mündliche Befragung für die Analyse der konkreten Verständigungspraxis im vorliegenden Fall kein ebenso geeignetes Instrument

- 1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2015 (Strafgerichte), 2016, S. 22, 60; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2016 (Strafgerichte), 2017, S. 24, 62; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2017 (Strafgerichte), 2018, S. 24, 62; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 61. Aufgrund der ausgebliebenen statistischen Erhebung der Verfahren mit einer Verständigung bis 2015 kann die Entwicklung der Verständigungspraxis nur für den Zeitraum von 2015 bis 2018 dargestellt werden.
- 2 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 61.

dar. Insbesondere der Umstand, dass durch die mündliche Befragung nicht sicher feststellbar ist, ob beispielsweise Dokumentations- und Protokollpflichten eingehalten wurden, spricht – nicht zuletzt mangels praktikabler Möglichkeiten zur Einbeziehung des Hauptverhandlungsprotokolls – gegen diese Erhebungsmethode. Darüber hinaus könnte die persönliche, retrospektive Darstellung durch den Befragten von dem Motiv (vermeintlicher) sozialer Erwünschtheit bestimmter Aussagen geprägt sein, was wiederum das Ergebnis der Untersuchung verzerren würde.

Ebendiese Gefahr der Verzerrung durch (vermeintlich) sozial erwünschte Beantwortung besteht ebenso bei der schriftlichen Befragung der Verfahrensbeteiligten. Weiterhin müsste eine schriftliche Befragung neben dem Gericht auch Staatsanwaltschaft und die Verteidigung einbeziehen, was die Gestaltung einer einheitlichen Umfrage stark erschwerete.

Zur Untersuchung der Einhaltung der Regeln zur Verständigung im Einzelfall kann also im Ergebnis in diesem Modul nur versucht werden, durch eine Analyse der Verfahrensakte einen differenzierteren Einblick in Verständigungsverfahren zu gewinnen.

Die Verfahrensakte stellt, neben der Verschriftlichung des Ermittlungsergebnisses, auch große Teile der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten dar. Auch sind die Akten aufgrund der Perpetuierung der Prozessumstände ein sinnvoller Ausgangspunkt, um Prozesssituationen oder Beweggründe nachzuvollziehen. Das Ermittlungsverfahren der Strafprozessordnung ist ein schriftliches Verfahren, d.h. alle Ermittlungsschritte und Beweisergebnisse müssen in der Akte fixiert werden; es gilt der Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit.³ Dabei kann jedoch nicht außen vor gelassen werden, dass gerade die Akten im Strafprozess ihre eigene Wirklichkeit des Verfahrensgangs abbilden und insoweit nicht alle – *tatsächlich* verfahrensrelevanten – Äußerungen und Verhaltensweisen in die Akten aufgenommen werden oder auch nur aufgenommen werden könnten.

Gegenstand der Untersuchung ist daher die jeweilige Verfahrensakte mit ihrer jeweils spezifischen Aktenwahrheit. Dabei ist die Annahme leitend, dass die protokollierten und dokumentierten Vorgänge wahrheitsgemäß festgehalten wurden, also tatsächlich stattgefunden haben.⁴ Abweichungen zwischen der tatsächlichen Praxis im jeweiligen Verfahren und der proto-

3 Vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 62. Aufl. 2019, § 163 Rn. 18 u. Einl. Rn. 62; KK-StPO/*Griesbaum*, 8. Aufl. 2019, § 163 Rn. 26; LR-StPO/*Jahn*, 27. Aufl. 2020 (im Erscheinen), § 147 Rn. 27 ff., s. aber auch BGHSt 62, 123 (142 Rn. 53).

4 Sie wird – unabhängig von der Frage, ob dies einfach-rechtlich zu überzeugen vermag (ausf. dazu MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 221 ff.) – insbesondere unterstützt durch die Annahme in BVerfGE 133, 168 (213 f.), bei Nichtprotokollierung einer tatsächlich stattgefundenen Absprache bzw. fehlerhafter Erteilung eines Negativtestes (Verstoß

kollierten Praxis entziehen sich aufgrund des spezifischen Charakters der Verfahrensakte einer Untersuchung. Eine Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der spezifischen Aktenwahrheit und den tatsächlichen Vorgängen in den jeweiligen Strafverfahren kam aus verschiedenen Gründen in der vorliegenden Untersuchung nicht in Frage. Zwar eignete sich eine umfassende Prozessbeobachtung grundsätzlich dafür, dies zu untersuchen. Allerdings konnte nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten personellen und zeitlichen Ressourcen eine solche Beobachtung, zumal an regional ganz unterschiedlich gelegenen Gerichten, nicht stattfinden. Weiterhin wäre sie mit Blick auf die Untersuchung der Verständigungspraxis nicht sachgerecht durchführbar gewesen, da die Möglichkeit der Durchführung einer Verständigung zu Beginn der Hauptverhandlung aus der Perspektive des neutralen Beobachters weitestgehend vom Zufall abhängt.

b) Methodischer Ansatz

Die vorliegende Aktenanalyse folgt einer qualitativ-interpretativen Methode. Dabei ist der leitende Gedanke der Analyse, dass durch die Erschließung der Verfahrensakte als Primärmaterial ein von Dritten weitgehend unbeflusster Eindruck des Verfahrensgangs gewonnen werden kann.

Durch diese Methode können insbesondere Fehlerquellen, die in dem verfahrensexternen Verhalten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten liegen – und daher im Rahmen von Interviews oder ähnlichen Befragungen eher entstehen können – vermieden werden. Überdies ist eine Veränderung des Erkenntniswertes durch äußere Veränderung der Verfahrensakte nach dem Abschluss des Verfahrens nahezu ausgeschlossen.

Der gewählte qualitativ-interpretative Ansatz⁵ in Form der Aktenanalyse lässt sich in vier Schritten zusammenfassen:

- Im ersten Schritt wurden möglichst klare Fragestellungen formuliert, die das Untersuchungsprogramm vorgeben und für die Aktenanalyse leitenden Charakter haben.
- Im zweiten Schritt wurde definiert, welche Verfahrensakte in die Aktenanalyse einbezogen werden und wie dieses Material gesammelt werden kann.
- In einem dritten Schritt wurde eine umfassende Quellenkritik durchgeführt, welche den Zweck hatte, den Aussagewert der Verfahrensakte

gegen § 273 Abs. 1a S. 2, 3 StPO) könne sich der Richter wegen Falschbeurkundung im Amt gem. § 348 Abs. 1 StGB strafbar machen.

5 Siehe dazu *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 6. Aufl. 2016, S. 48 f.

zu schärfen, um so die möglichst exakte Beantwortung der Fragen zu ermöglichen.

- Im vierten und letzten Schritt erfolgte, nach der Feststellung des Inhalts der Verfahrensakten im Sinne der Fragestellung, die Interpretation der gefundenen Ergebnisse.

Diese Interpretation bildet das Kernelement der Aktenanalyse und verfolgt das Ziel, subjektive Deutungsmuster und Theorien auf der Einzelfallebene zu verstehen und damit die Möglichkeit einer phänomenologischen Rekonstruktion – ihrerseits mit dem Zweck einer relativen Verallgemeinerbarkeit – zu eröffnen. Schließlich ermöglicht es die Aktenanalyse als nicht-reaktives Verfahren, Ergebnisse aus anderen Modulen, die über andere methodische Ansätze generiert wurden, besser einzuordnen, zu falsifizieren oder zu verifizieren.

Leitend für die Interpretation sind neben der Häufigkeit der gefundenen Verfahrensumstände insbesondere die Beziehung zwischen Verfahrensablauf und Einhaltung der Verständigungsregeln. Neben dieser typisierenden Betrachtung orientiert sich die Interpretation auch an markanten Einzelfällen sowie an latenten Sinnstrukturen, die Aufschluss über den Umgang mit den Verständigungsregeln geben sollen. Der so gewählte Ansatz erlaubt es, von den besonderen auf die allgemeinen Sätze in Form von Hypothesen zu schließen und sie mit der Realität in den Verständigungsverfahren abzugleichen.⁶

Die Analyse von Verfahrensablauf und Einhaltung der Verständigungsregeln kann dabei allerdings nicht über das Maß einer revisionsrechtlichen Überprüfung hinausgehen. Mit Bezug auf die Untersuchung der Verfahrensakten ist dieser eingeschränkte revisionsrechtliche Prüfungsmaßstab, der die inhaltliche Würdigung des jeweiligen Tatrichters lediglich nachvollziehen, aber nicht nachbilden kann,⁷ stets auch als methodische Restriktion zu beachten. Maß der Untersuchung ist damit die sorgfältige Analyse der Verfahrensakten, eine möglichst genaue Prüfung der Verfahrensumstände, eine Bewertung der gegebenenfalls feststellbaren Motive der Beteiligten sowie die Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der jeweiligen Angaben und des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten.

6 Vgl. dazu *Popper*, Logik der Forschung, 10. Aufl. 1994, S. 3.

7 Vgl. dazu die st. Rspr., BGH, Urt. v. 6.9.2016 – 1 StR 104/15, WM 2017, 32 (35); v. 12.2.2015 – 4 StR 420/14, NStZ-RR 2015, 148; v. 13.3.2019 – 2 StR 462/18, juris Tz. 13, je m.w.N.

c) Auswahl der Verfahrensakten

Die Auswahl der Verfahrensakten schafft die empirische Grundlage für die vorliegende qualitative Untersuchung. Die Einsicht in die Verfahrensakten hing von der Nennung von konkreten Aktenzeichen ab, die über das Modul 2 ermittelt werden sollten. Im Rahmen dieser vorangegangenen Befragung der Richter an den Gerichtsstandorten in Modul 2 konnten – zunächst als Pflichtfeld, später als freiwillige Angabe – die Aktenzeichen der Verfahren in Erfahrung gebracht werden. Die repräsentativen Stichproben der vorangegangenen quantitativen Befragung⁸ stellten damit den Ausgangspunkt für die Auswahl der Gerichtsstandorte für die Aktenanalysen dar.

Wegen des bedauerlicherweise geringen Rücklaufs aus Modul 2 konnten jedoch nicht die ursprünglich angezielten 235 Akten identifiziert werden. Außerdem war trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht gem. § 476 StPO die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – gering.⁹ Zwei Staatsanwaltschaften waren grundsätzlich nicht bereit, unserer Forschergruppe Akteneinsicht aus wissenschaftlichen Gründen zu gewähren. Des Weiteren scheiterte die Akteneinsicht erwartungsgemäß in mehreren Fällen an der fehlenden Verfügbarkeit der Akten, da beispielsweise ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig war oder die Akte im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsgang als unentbehrlich angesehen wurde. Schließlich scheiterte die Einbeziehung einiger Gerichtsstandorte daran, dass entweder keine korrekten Angaben zu den Aktenzeichen gemacht wurden oder überhaupt kein verständigungsrelevantes¹⁰ Verfahren vorlag.

Unter diesen genannten Voraussetzungen ergaben sich folgende Gerichtsstandorte, die in die Aktenanalyse einbezogen werden konnten:¹¹

8 Vgl. oben Modul 2.

9 Antrag auf Akteneinsicht nach Bundesländern und Datum: Bayern (19.2.2019), Baden-Württemberg (7.3.2019), Saarland (7.3.2019), Rheinland-Pfalz (20.3.2019), Sachsen (20.3.2019), Bremen (20.3.2019), Sachsen-Anhalt (17.5.2019), Berlin (17.5.2019), Mecklenburg-Vorpommern (17.7.2019), Brandenburg (28.8.2019), Niedersachsen (28.8.2019), Hamburg (21.8.2019), Schleswig-Holstein (28.8.2019), Nordrhein-Westfalen (28.8.2019), Thüringen (ohne verwertbare Teilnahme), Hessen (6.11.2019).

10 Als verständigungsrelevantes Verfahren im Sinne dieser Aktenanalyse sind solche Verfahren zu verstehen, bei denen entweder eine Verständigung einem Urteil vorausging, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO versucht wurde oder eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO erfolgte.

11 Stand: 22.2.2020.

Tabelle D.2 Landgerichte

Bundesland	Landgericht
Bayern	München
Berlin	Berlin
Brandenburg	Neuruppin
Bremen	Bremen
Niedersachsen	Bückeburg
Nordrhein-Westfalen	Köln
Rheinland-Pfalz	Bad Kreuznach
Saarland	Saarbrücken
Sachsen	Görlitz Dresden
Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Tabelle D.3 Amtsgerichte

Bundesland	Amtsgericht
Bayern	Aichach München
Berlin	Berlin-Tiergarten
Bremen	Bremen
Brandenburg	Potsdam
Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald Rostock
Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein
Saarland	Saarbrücken Neunkirchen/Saar
Sachsen	Dresden Meißen
Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote bei den erstinstanzlichen Verfahren der Oberlandesgerichte konnte in dieser Instanz lediglich ein Verfahren identifiziert werden, welches Verständigungsrelevanz aufwies und bei dem nach Auffassung der aktenführenden Stelle die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 476 StPO vorlagen. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit ähnlich gelagerten Fällen schied damit eine Erhebung der erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht aus.

Auf Grundlage dieser Parameter wurden 82 Verfahren in die Aktenauswertung einbezogen, welche sich wie folgt auf die Gerichtsstandorte und nach funktionaler Zuständigkeit verteilen:¹²

Tabelle D.4 Anzahl der Verfahrensakten nach den Gerichtsstandorten

Gerichtsstandort	Anzahl der Verfahrensakten
AG München I	1
AG Aichach	1
AG Potsdam	7
AG Magdeburg	1
AG Dresden	3

12 Stand: 22.2.2020.

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Gerichtsstandort	Anzahl der Verfahrensakte
AG Meißen	4
AG Idar-Oberstein	1
AG Saarbrücken	4
AG Neunkirchen	8
AG Rostock	11
AG Greifswald	2
AG Bremen	2
AG Berlin- Tiergarten	4
LG Köln	13
LG Bückeburg	3
LG München	2
LG Neuruppin	1
LG Magdeburg	2
LG Görlitz	2
LG Bad Kreuznach	3
LG Berlin	6
LG Bremen	1
N =	82

Tabelle D.5 Verfahrensakte nach funktionaler Zuständigkeit

Spruchkörper	Anzahl der Verfahrensakte
Strafrichter	32
Schöffengericht	18
Schwurgericht	1
Wirtschaftsstrafkammer	7
andere (Große) Strafammer	24
N =	82

Die Anzahl der erhobenen Akten war, dies sei nochmals betont, gebunden an die Resonanz aus der vorangegangenen Befragung in Modul 2. Es konnten insoweit lediglich diejenigen Verfahren erhoben werden, die mit korrekten Aktenzeichen versehen und für die jeweilige Staatsanwaltschaft als aktenführende Behörde im Geschäftsgang entbehrlich erschienen. Da belastbare Aussagen über die Einhaltung der Verständigungsregeln im Sinne des § 257c StPO sowie den gesamten Bereich der Absprachen nur aufgrund eines gewissen Mindestzugangs zum Aktenmaterial getroffen werden können, wurden alle verfügbaren Akten unabhängig von der regionalen Verteilung (vgl. Tab. 4) in die Auswertung einbezogen. Das dadurch entstehende regionale Ungleichgewicht folgt konsequenterweise der unterschiedlichen regionalen Beteiligung an der vorangegangenen Befragung im Modul 2 nach.

Dieses regionale Ungleichgewicht schmälert indes die Aussagekraft der Ergebnisse nicht, da die gewählte qualitativ-interpretativen Methode – wie dargestellt – das Ziel verfolgt, subjektive Deutungsmuster und Theorien

auf der Einzelfallebene aufzuzeigen und einzuordnen. Eine regional ausbalancierte Erhebung ist zur Erreichung dieses Ziels zwar förderlich, jedoch nicht zwingend. Die angemessene regionale Verteilung musste deshalb hinter dem Ziel einer möglichst breiten Erhebung der Daten aus den Verfahrensakten zurücktreten.

d) Beteiligung der aktenführenden Behörden

Zur Durchführung der Aktenanalyse war die Einsicht in die ausgewählten Verfahrensakten notwendig. Beginnend am 19.2.2019 wurde bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften auf Grundlage von § 476 Abs. 1, Abs. 2 StPO unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Akteneinsicht in die Haupt- und Beiakten zu wissenschaftlichen Zwecken beantragt.

Trotz der Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht und des ausdrücklichen Hinweises auf den knapp bemessenen zeitlichen Rahmen des gesamten Forschungsprojekts konnte die Kooperationsbereitschaft der Staatsanwaltschaften dadurch ersichtlich nicht gesteigert werden:

Tabelle D.6 Resonanz bei den Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft	Akteneinsichtsgesuch	1. Erinnerung	2. Erinnerung	Aktueller Status zum 20.2.2020
Stuttgart	19.2.2019	14.3.2019	28.3.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Augsburg	19.2.2019	14.3.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
München I	19.2.2019	14.3.2019	28.3.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Saarbrücken	7.3.2019			Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Bad Kreuznach	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Bremen	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Dresden	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Görlitz	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Magdeburg	17.5.2019	19.7.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Dessau-Roßlau	17.5.2019	19.7.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Berlin	17.5.2019	19.7.2019	28.8.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Rostock	7.7.2019	21.8.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Stralsund	7.7.2019	21.8.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Staatsanwaltschaft	Akteneinsichtsgesuch	1. Erinnerung	2. Erinnerung	Aktueller Status zum 20.2.2020
Neuruppin	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Potsdam	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Köln	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Hamburg	28.8.2019	3.9.2019	13.10.2019	Bitte um Bearbeitungszeit – keine weitere Rückmeldung nach diversen Rückfragen
Itzehoe	28.8.2019	11.9.2019	6.11.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Kiel	28.8.2019	11.9.2019		Verweigerung der Akteneinsicht
Hildesheim	28.8.2019	11.9.2019		Aktenzeichen nicht auffindbar
Bückerburg	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Frankfurt	6.11.2019	16.12.2019		Trotz positiver Rückmeldung der Generalstaatsanwaltschaft keine weitere Rückmeldung der aktenführenden Staatsanwaltschaft

Trotz diverser Erinnerungen und wiederholter Hinweise auf die Notwendigkeit der Kooperation konnte dennoch keine größere Resonanz bei den Staatsanwaltschaften erzielt werden. Oft wurde nach mehreren Wochen oder Monaten darauf verwiesen, dass die Verfahrensakten noch behördenintern in Gebrauch seien oder ein Rechtsmittel eingelegt worden sei. In einigen Fällen wurde das Aktenzeichen in Modul 2 – trotz des mehrfachen schriftlichen und telefonischen Hinweises bei den teilnehmenden Gerichten – nicht korrekt angegeben. In den meisten Fällen war eine Akteneinsicht in alle angeforderten Akten nicht möglich. Eine Übersendung der Akten bei späterer Entbehrlichkeit fand nur in zwei Fällen statt (Staatsanwaltschaften Saarbrücken und Magdeburg). In drei Fällen (bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in Hamburg, Kiel und Frankfurt) wurde die Akteneinsicht durch die aktenführende Behörde gänzlich verweigert.

Der im Ganzen damit nur begrenzt gewährte Einblick in die Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaften ist bei der Betrachtung der Ergebnisse der Aktenanalyse zu berücksichtigen.

2. Forschungsfragen

Leitend für die Erarbeitung der Fragestellungen in diesem Teil der Untersuchung war einerseits der mit dem Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz abgestimmte Fragenkatalog und andererseits der Kanon an Fragestellungen, der sich aufgrund der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Absprachen im Strafprozess ergeben hatte.

Aus der erstgenannten Gruppe kristallisierten sich folgende Leitfragen heraus, die im weiteren Verlauf differenziert beantwortet werden konnten:

- Welche allgemeinen Rahmenbedingungen führten zu einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO und welche Vorbereitungsleistung ging von wem dabei aus?
- Wurden Verständigungen mit unzulässigen Inhalten durchgeführt?
- Wurden die Belehrungspflichten im Rahmen der Verständigung beachtet, um die Autonomiesphäre des Angeklagten und die Belange der Öffentlichkeit zu wahren?
- Wie stellte sich das Spannungsfeld zwischen der Verständigung und der gerichtlichen Aufklärungspflicht dar?
- Wurden die Pflichten des Gerichts zur Transparenz und Dokumentation gewahrt?

Um den Bereich der Absprachen im Strafprozess breiter darzustellen und um die verschiedenen Phänomene zu erfassen, die mitunter mit formellen sowie informellen Absprachen einhergehen oder sie begünstigen, wurde das Untersuchungsprogramm um folgende Fragestellungen erweitert:

- Welchen Einfluss hatten Strafverteidiger auf Absprachen im Strafprozess und wie wirkte sich der Zeitpunkt ihres Tätigwerdens auf den Prozess aus?
- Wurde durch die Verständigung eine relevante Beschleunigung des Strafverfahrens erreicht?
- Lässt sich ein Zusammenhang zwischen der strafrechtlichen Vorbelastung des Angeklagten und der Verständigungsbereitschaft erkennen?
- Wurden Umgehungsstrategien genutzt, um eine Absprache im Strafverfahren zu erreichen, ohne die Regeln der Verständigung einzuhalten?

Neben diesen Fragestellungen wurde in der Aktenanalyse ein besonderer Fokus auf markante Einzelfälle gelegt, welche im Verlauf der Untersuchung auftauchten und Aufschluss über bestimmte – möglicherweise verallgemeinerungsfähige – Motive der Verfahrensbeteiligten bei formellen und informellen Absprachen geben können.

Den dargestellten Fragestellungen folgend wurden im Rahmen der Aktenanalyse drei verschiedene Gruppen von Verfahrensakten erhoben.

Zum einen wurden solche Verfahren in die Auswertung einbezogen, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte. Zweitens wurden Verfahren, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde, sowie drittens Verfahren, in denen eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a

Abs. 2 StPO Ergebnis des Verfahrens war, mit einbezogen. Grund für diese Gruppenbildung ist der Umstand, dass jeder der Gruppen ein spezifisches konsensuales Element zu eigen ist, welches jeweils sichtbar gemacht werden muss.

Tabelle D.7 Verfahren nach Verfahrensart

	Anzahl der Verfahren
Erfolgreiche Verständigung	34
Versuchte Verständigung	19
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO	29
N =	82

Von den insgesamt 82 durchgeführten Aktenauswertungen stammten 34 Akten aus Verfahren, bei denen dem Urteil eine erfolgreiche Verständigung im Sinne des § 257c StPO vorausging, 19 Akten aus Verfahren, in denen eine Verständigung (nur) versucht wurde und 29 Akten aus Verfahren, die letztlich mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO beziehungsweise nach § 153a Abs. 2 StPO endeten.

Durch diese Art der Analyse der Verfahrensakten nach Art des jeweiligen Verfahrens ist es möglich, Gemeinsamkeiten aufzuzeigen, Unterschiede sichtbar werden zu lassen und diese zu interpretieren, um allgemeine Rückschlüsse auf den Umgang mit Absprachen im Strafprozess zu ermöglichen.

II. Deskriptive Ergebnisse

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse untergliedert sich in die Zusammenfassung der allgemeinen Untersuchungsgegenstände der Aktenanalyse (II.1.), die Zusammenfassung der Untersuchungsgegenstände bei den Verständigungsverfahren (II.2.), die Zusammenfassung der Untersuchungsgegenstände bei den versuchten Verständigungen (II.3.) sowie die Zusammenfassung hinsichtlich der Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO (II.4.).

Durch Ergänzung mit Fallvignetten wird darüber hinaus ein konkreter Einblick in die Rechtswirklichkeit der Verständigung gegeben. Die ausgewählten Vignetten sind exemplarische Darstellungen bestimmter Verfahrenslagen im Kontext der Verständigung, die schlaglichtartig Hinweise auf typische verständigungsrelevante Kommunikationsabläufe zu liefern vermögen.

1. Allgemeine Untersuchungsgegenstände der Aktenanalyse

Die übersendeten Akten wurden zunächst auf allgemeine Verfahrensumstände sowie auf den Anklagevorwurf untersucht. Die allgemeinen Fragestellungen werden für die Verfahrensarten gemeinsam dargestellt, da sie Aufschluss darüber geben sollen, welche allgemeinen Verfahrenskonstellationen ein Verfahren mit konsensualen Elementen im weiteren Sinne fördern und welche entgegenstehen.

a) Verfahrensakten nach Deliktskategorien

Tabelle D.8 Anzahl der Verfahrensakten nach Deliktskategorien

Deliktsart	Gesamt		Verständigungen		Versuchte Verständigungen		Einstellungen nach § 153 Abs. 2 bzw. § 153a Abs. 2 StPO	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
§§ 80–168, 331–357 o. § 142 StGB	2	2,4	1	2,9	0	0	1	3,4
§§ 174–184j o. §§ 184–184d StGB	6	7,3	4	11,8	2	10,5	0	0
§§ 185–200 StGB	3	3,7	1	2,9	0	0	2	6,9
§§ 211–222 StGB	1	1,2	0	0	1	5,3	0	0
§§ 223–231 StGB o. StraßenV	5	6,1	0	0	1	5,3	4	13,8
§§ 232–241a StGB o. StraßenV	1	1,2	0	0	0	0	1	3,4
§§ 242–248c StGB	9	10,9	6	17,6	0	0	3	10,3
§§ 249–255, 316a StGB	9	10,9	2	5,9	6	31,6	1	3,4
§§ 263–266b StGB	9	10,9	4	11,8	3	15,8	2	6,9
§§ 267–282 StGB	1	1,2	0	0	0	0	1	3,4
§§ 283–305a StGB	6	7,3	2	5,9	0	0	4	13,8
§§ 306–323c o. 315b–316a StGB	1	1,2	1	2,9	0	0	0	0
Straßenverkehrsdelikte nach StGB	10	12,2	0	0	0	0	10	34,5
AO	1	1,2	0	0	1	5,3	0	0
BtMG	15	18,3	10	29,4	5	26,3	0	0
Andere	3	3,7	2	5,9	0	0	1	3,4
N =	82	100	34	100	19	100	29	100

Mit Blick auf die untersuchten Akten ähnelt die Verteilung der jeweiligen Delikte der vorangegangenen Befragung in Modul 2: So sind Straftaten nach dem BtMG (15 Verfahren), Straftaten im Straßenverkehr (zehn Verfahren) sowie Straftaten im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung (neun Verfahren) besonders häufig vertreten. Die in der Aktenanalyse ge-

wählte Methode hat jedoch – anders als in der angesprochenen Befragung der Richter – nicht das Ziel, ein repräsentatives Bild zu zeichnen. Diese Verteilung nach Deliktskategorien entspricht dabei – soweit dies durch die Statistiken des Statistischen Bundesamts überprüft werden kann¹³ – teilweise der erstinstanzlichen Erledigungsquote im Jahr 2018. So hatten etwa 10% der erledigten Verfahren einen Verstoß gegen das BtMG zum Gegenstand und etwa 17% der erledigten Verfahren einen Verstoß im Rahmen des Straßenverkehrs.¹⁴

Bei der Quote der erfolgreichen Verständigungen nach Deliktskategorien im Vergleich zu der Quote der gescheiterten Verständigungen nach Deliktskategorien lassen sich jedoch Auffälligkeiten feststellen. Am deutlichsten zeigt sich eine dieser Auffälligkeiten im Vergleich der Straftaten im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung (§§ 242–248c StGB) mit den Straftaten im Bereich des Raubes und der räuberischen Erpressung (§§ 249–255, 316a StGB) – je bezogen auf die Verständigungsquote im Verhältnis zu dem Scheitern der Verständigungsgespräche. Der Vergleich dieser beiden Deliktsgruppen bietet sich deshalb an, weil einerseits beide Deliktsgruppen das Vermögen als Rechtsgut schützen und andererseits der Raub beziehungsweise die räuberische Erpressung darüber hinaus noch die körperliche Unversehrtheit bzw. die Selbstbestimmung in den Schutzbereich des Deliktes einbeziehen.

Während Gespräche über eine Verständigung bei Verfahren im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung in keinem Fall scheiterten, scheiterten solche Gespräche im Bereich des Raubes und der räuberischen Erpressung in der überwiegenden Zahl der Fälle (sechs von neun Verfahren).

Es stellt sich damit die Frage, ob der spezifische Deliktscharakter eine Verständigung bei einem Diebstahl begünstigt und/oder eine Verständigung bei dem Raub bzw. der räuberischen Erpressung erschwert. Einerseits könnte man annehmen, dass mit steigender Strafandrohung die Bereitschaft zur Verständigung schwindet. Der Strafrahmen des Diebstahls beziehungsweise der Unterschlagung lässt grundsätzlich eine Strafe bis zu fünf Jahren bzw. bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zu. Der Strafrahmen des Raubes und der räuberischen Erpressung beginnt grundsätzlich bei einem Jahr und reicht damit bis zum gesetzlichen Höchstmaß von 15 Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB). Andererseits könnte man die These aufstellen, dass die Bereitschaft zu Verständigung in den Fällen schwindet, in denen bestimmte

13 Die Bildung von Vergleichsgruppen anhand deliktsspezifischer Erledigungsquoten scheitert teilweise an der uneinheitlichen Bildung von Deliktskategorien in den verschiedenen Statistiken. Aufgrund der unterschiedlichen Kategorienbildung in der Fachserie 10 Reihe 2.6 (Strafgerichte) und in der Fachserie 10 Reihe 2.3 (Staatsanwaltschaften) können die gefundenen Ergebnisse deshalb nur eingeschränkt überprüft werden.

14 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 19, 57.

Rechtsgüter betroffen sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder die Selbstbestimmung betroffen sind.

Dem ersten Interpretationsansatz lässt sich entgegenhalten, dass auch bei Delikten, deren Strafandrohung weit über dem Bereich der leichten Kriminalität liegen, die Bereitschaft der Verständigung in erhöhtem Maße existiert. Betrachtet man beispielsweise die Verständigungsquote bei untersuchten Verfahren im Bereich der Straftaten gegen das BtMG (zehn von 15 Verfahren), in dem mehrheitlich Straftaten nach § 30 f. BtMG Gegenstand der Anklage waren, so verliert das Argument der Korrelation von Strafandrohung und Bereitschaft zur Verständigung an Überzeugungskraft.

Jedoch lässt sich auch dem zweiten Interpretationsansatz entgegenhalten, dass es Bereiche gibt, in denen die Verständigungsquote vergleichsweise hoch ist, obwohl die oben genannten Rechtsgüter durch die Tat betroffen waren. Als Beispiel lässt sich der Deliktsbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anführen, in welchem vier von sechs Verständigungen erfolgreich waren. Doch stellt der Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einen Sonderfall dar, da das Motiv der Verständigung in allen untersuchten Fällen im Schutz des Verletzten zu erkennen war. Die Verfahrensbeteiligten wollten durch eine Verständigung eine erneute Zeugenaussage des Verletzten in der Hauptverhandlung vermeiden, um eine sog. sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Dieses Motiv kann als legitimer Anknüpfungspunkt einer Verständigung angesehen werden. Im Zentrum steht demnach in diesen Fällen die erkennbare Bemühung des Gerichts, eine Vertiefung der Verletzung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung durch eine Verständigung abzuwehren. Der Rechtsgutsschutz bekommt in diesen Fällen also eine besondere Bedeutung und bestärkt daher den zweiten Interpretationsansatz.

Es bleibt im Vergleich der beiden aufgezeigten Gruppen daher – freilich unter Würdigung der geringen Fallzahlen – festzuhalten, dass der Deliktscharakter als Bezugspunkt möglicherweise für den Erfolg der Verständigung von Bedeutung sein kann.

b) Vorstrafen und Hafterfahrung

Weiterhin wurden die Vorstrafensituation sowie die Hafterfahrung der Angeklagten im Rahmen der Aktenanalyse erfasst.

Bei mehreren Angeklagten erfolgte die Untersuchung bei demjenigen Angeklagten, mit dem eine Verständigung erfolgte, eine Verständigung versucht wurde oder eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO Ergebnis des Verfahrens war. Erfüllten mehrere Angeklagte die-

se Voraussetzung, so erfolgte die Untersuchung bei dem Angeklagten, bei dem die höhere Sanktion ausgesprochen wurde.

Tabelle D.9 Vorstrafen (nicht einschlägig)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	45	54,9
1	11	13,4
2	2	2,4
3	3	3,7
4	1	1,2
5	4	4,9
6	1	1,2
7	0	0
8	0	0
>8	2	2,4
Nicht ermittelbar	13	15,9
N =	82	100

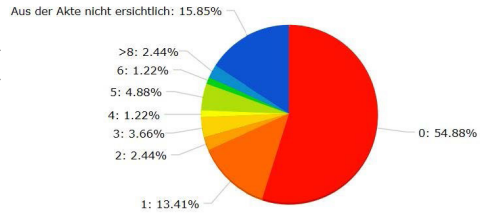
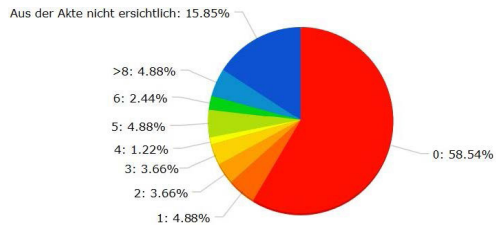


Tabelle D.10 Vorstrafen (einschlägig)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	48	58,5
1	4	4,9
2	3	3,7
3	3	3,7
4	1	1,2
5	4	4,9
6	2	2,4
7	0	0
8	0	0
>8	4	4,9
Nicht ermittelbar	13	15,9
N =	82	100



Zur Einordnung und Bewertung der oben dargestellten Vorstrafensituation in den untersuchten Verfahren bietet sich der Vergleich mit der Vorstrafensituation aller Verurteilten aus dem Jahr 2018 an, soweit diese ermittelt werden konnten. Die dargestellten Zahlen des Bundesamtes für Statistik¹⁵ geben jedoch nur Aufschluss über eine allgemeine Tendenz der Rechtspre-

15 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 424.

chung und stehen nicht im Zusammenhang mit dem in Modul 2 gewählten Erhebungszeitraum.

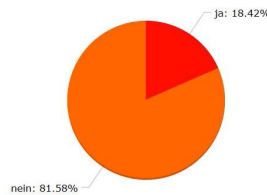
Tabelle D.11 Vergleichszahlen zur Vorstrafensituation (Obne Differenzierung nach der Art der Vorstrafe)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	306.216	49,0
1	80.230	12,8
2	44.127	7,1
3–4	55.058	8,8
5 oder mehr	139.057	22,3
N =	624.691	100

Bei der Untersuchung der Hafterfahrung wurden lediglich die Verfahren mit einbezogen, bei denen der betrachtete Angeklagte vorbestraft war.

Tabelle D.12 Hafterfahrung

Hafterfahrung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	7	18,4
nein	31	81,6
N =	38	100



Bei der Betrachtung der Vorstrafensituation in Bezug auf die untersuchten Verfahren lässt sich darstellen, dass sowohl im Bereich der nicht-einschlägigen Vorstrafen als auch bei den einschlägigen Vorstrafen eine geringe Vorstrafenbelastung auf Seiten des Angeklagten zu finden ist. Verglichen mit der allgemeinen Vorstrafensituation bei einer Verurteilung stellte sich die Vorstrafenbelastung in den untersuchten Fällen als leicht unterdurchschnittlich dar.

Dieses Bild setzte sich auch in der Untersuchung der Hafterfahrung fort. Unter den vorbestraften Angeklagten hatten lediglich sieben Angeklagte Straftat verbüßt. Die weit überwiegende Zahl der Angeklagten war nicht hafterfahren.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfahrenssituation bei den Verfahren mit konsensualen Elementen lassen diese Zahlen die Interpretation zu, dass zwischen der Vorstrafensituation und dem Erwägen einer konsensualen Lösung des Verfahrens durch die Verfahrensbeteiligten ein Zusammenhang bestehen könnte.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Auswertung der Verfahrensakten untersucht, ob formelle Verteidigung durch eine der in § 138 StPO genannten Personen eine konsensuale Lösung begünstigt, ob sich ein Unterschied in der Art der Verteidigung ergibt und ob der Zeitpunkt des Beginns der Verteidigung einen Einfluss auf eine konsensuale Lösung des Verfahrens hat.

c) Verteidigung des Angeklagten

Tabelle D.13 Verteidigung des Angeklagten

Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	79	96,3
nein	3	3,7
N =	82	100

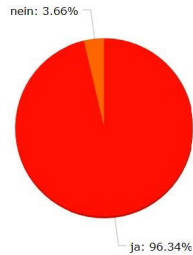


Tabelle D.14 Vergleichszahlen zur Beteiligung des Verteidigers im erstinstanzlichen Verfahren 2018¹⁶

Verteidigung	Landgericht (1. Instanz)		Amtsgericht		Erstinstanzliche Verfahren vor dem LG und AG	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
ja	9.272	92,6	220.640	45,4	496.231	65,1
nein	744	7,4	265.575	54,6	266.319	34,9
N =	10.016	100	486.215	100	762.550	100

Eine konkrete Aussage über die generelle Verfahrensbeteiligung von Verteidigern im deutschen Strafverfahren im gewählten Untersuchungszeitraum kann nicht getroffen werden, da allgemeine Vergleichszahlen für den gewählten Zeitraum nicht existieren. Es kann lediglich mit Bezug auf das Jahr 2018 eine allgemeine Quote der Beteiligung eines Verteidigers am Verfahren gebildet werden. Mit Blick auf die Vergleichszahlen zur Beteiligung eines Verteidigers im erstinstanzlichen Verfahren im Jahr 2018 vor den Amts- und Landgerichten ist ebenfalls zu beachten, dass diese Vergleichszahlen lediglich eine Interpretationsgrundlage für die in der Aktenanalyse gefundenen Ergebnisse darstellen.

16 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 73.

Tabelle D.15 Art der Verteidigung

Art der Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Wahl-Verteidigung	61	77,2
Pflicht-Verteidigung	18	22,8
N =	79	100

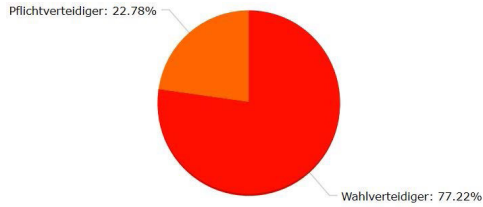
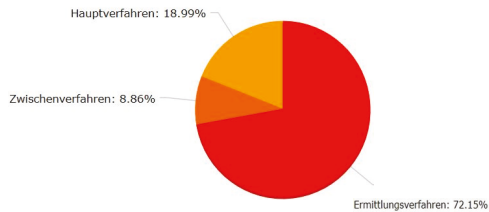


Tabelle D.16 Zeitpunkt der Verteidigung

Zeitpunkt der Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Ermittlungsverfahren	57	72,2
Zwischenverfahren	7	8,9
Hauptverfahren	15	19,0
N =	79	100



Bei Betrachtung der Verteidigungsquote in den untersuchten Verfahren konnte festgestellt werden, dass in 96,3% der untersuchten Fälle der Angeklagte durch eine der in § 138 StPO genannten Personen verteidigt war. Auch wenn diese Zahl bei der ersten Betrachtung signifikant erscheint, so muss einschränkend festgehalten werden, dass in 50 der untersuchten Verfahren auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag. Hinsichtlich der Verfahren vor den Strafkammern ergab sich dies nach dem im Untersuchungszeitraum geltenden Recht¹⁷ aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO und hinsichtlich der Verfahren vor dem Schöffengericht aus § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO. Trotz der vorgenommenen Einschränkung kann festgestellt werden, dass in überdurchschnittlich vielen Fällen ein Verteidiger Verfahrensbeteiligter war.

Neben der hohen Quote an Wahlverteidigern (61 von 79 Verfahren – 77,2%) im Vergleich zu derjenigen der Pflichtverteidiger (18 von 79 Verfahren – 22,8%), zeigte sich, dass in den überwiegenden Fällen bereits im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger für den Angeklagten auftrat (57 von 79 Verfahren – 72,2%). Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen der Wahlverteidiger im Ermittlungs- und Zwischenverfahren aktiv wurde, jedoch im Hauptverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, er im Rahmen der Aktenanalyse als Wahlverteidiger gewertet wurde.

17 Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung trat erst mit Wirkung zum 13.12.2019 in Kraft (BGBl. I S. 2128).

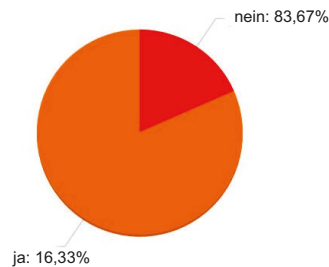
Sichtbar wurde, dass in *allen* Fällen, in denen eine Verständigung erfolgreich durchgeführt wurde oder versucht wurde, der Angeklagte verteidigt war. Es lässt sich also beobachten, dass eine konsensuale Lösung des konkreten Verfahrens wahrscheinlicher wird, wenn bereits im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger im Verfahren aktiv wird. Darüber hinaus lassen die gefundenen Ergebnisse die Vermutung zu, dass die Wahlverteidigung des Beschuldigten eine konsensuale Lösung des konkreten Verfahrens zu fördern scheint.

d) Nebenklage

Neben der Frage des Einflusses einer Verteidigung auf den Verfahrensgang wurde untersucht, welchen Einfluss eine Nebenklage auf eine konsensorientierte Verfahrensführung hat. Dabei wurden nur die 49 Verfahren in der Untersuchung berücksichtigt, bei denen i.S.d. § 395 Abs. 1–3 StPO eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger bestand.

Tabelle D.17 Nebenklage

Nebenklage	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	8	16,3
nein	41	83,7
N =	49	100



Der formelle Anschluss des Berechtigten an die Klage war in den untersuchten Verfahren die Ausnahme. Lediglich in acht Verfahren, in denen eine Nebenklage im Sinne des § 395 Abs. 1–3 StPO möglich gewesen wäre, nutzte der jeweils Berechtigte die Möglichkeit, dadurch Einfluss auf den Verfahrensgang zu nehmen. In allen Fällen, in denen diese Anschlussmöglichkeit genutzt wurde, waren die Berechtigten auch in der Hauptverhandlung anwesend und anwaltlich vertreten.

Eine konkrete Aussage über die generelle Verfahrensbeteiligung von Nebenklägern kann nicht getroffen werden, da allgemeine Vergleichszahlen für den gewählten Zeitraum nicht existieren. Es kann lediglich in Bezug auf das gesamte Jahr 2018 eine allgemeine Quote der Beteiligung eines Nebenklägers im Hauptverfahren gebildet werden. Hinsichtlich der Vergleichszahlen zur Beteiligung eines Nebenklägers im erstinstanzlichen Verfahren

im Jahr 2018 vor den Amts- und Landgerichten ist zu beachten, dass eine Differenzierung nach der Anschlussfähigkeit des zugrundeliegenden Verfahrens in der entsprechenden Statistik der Strafgerichte nicht erfolgt, so dass diese Vergleichszahlen lediglich eine Interpretationsgrundlage für die in der Aktenanalyse gefundenen Ergebnisse darstellen.

Im Jahr 2018 nahmen in 1,5% aller Verfahren vor dem Amtsgericht und in 21,5% aller erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Nebenkläger am Hauptverfahren teil,¹⁸ sodass in den untersuchten Fällen Nebenkläger überdurchschnittlich in den Hauptverfahren anwesend waren.

Ein Erklärungsansatz für die Abweichung zwischen den untersuchten Verfahren und den Vergleichszahlen könnte darin zu sehen sein, dass eine Differenzierung zwischen anschlussfähigen und nicht anschlussfähigen Delikten bei der Bildung der Vergleichszahlen nicht möglich war. Unter Beachtung dieser Einschränkung lässt sich keine valide Aussage über die Anwesenheit des Nebenklägers auf eine konsensuale Erledigung des Verfahrens treffen, da die gefundenen Vergleichszahlen eine nur stark eingeschränkte Gültigkeit besitzen. Auffällig stellt sich darüber hinaus die Beteiligung von Nebenklägern an Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. In allen untersuchten Fällen schlossen sich die Berechtigten einer Anklage wegen §§ 174–184j StGB oder §§ 184–184d StGB an.

2. Zusammenfassung der Verständigungsverfahren

Ausgangspunkt der Untersuchung der Verfahrensakte waren die 34 erhobenen Akten mit einer erfolgreich durchgeführten Verständigung.

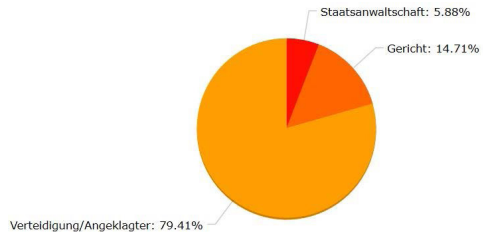
Neben den Rahmenbedingungen, die zu einer erfolgreichen Verständigung im Sinne des § 257c StPO geführt haben, wurden in diesem Teil der Untersuchung insbesondere der Gegenstand der Verständigung, die Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie die konkrete Verfahrensführung untersucht.

18 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 73.

a) Initiative der Verständigung

Tabelle D.18 Initiative der Verständigung

Initiative zur Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	2	5,9
Gericht	5	14,7
Verteidiger	27	79,4
N =	34	100



Bei den untersuchten Fällen beruhten in insgesamt 34 Verfahren die Urteile auf einer erfolgreichen Verständigung. Auffällig war, dass die Initiative zur Verständigung im Sinne des § 257c StPO in 27 untersuchten Verfahren vom Verteidiger ausging, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft. Dies unterstreicht nochmals die bereits oben erwähnte, herausgehobene Bedeutung des Verteidigers für die Initialisierung und das Gelingen des Verfahren nach § 257c StPO.

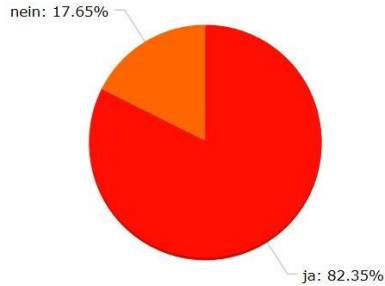
Daneben fiel auf, dass die Initiative zur Verständigung lediglich in den Fällen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ausging, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der AO oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt.

Neben Angaben zur Initiative ist gemäß § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO der wesentliche Ablauf der Verständigung zu protokollieren. Die gerichtliche Protokollierungspflicht wurde auch im Rahmen der Analyse der Verfahrensakten ebenfalls in den Blick genommen. Auf der Grundlage jener Pflicht muss das Gericht, nicht zuletzt zum Zwecke der revisionsrechtlichen Überprüfung, den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Gesprächsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten.

b) Protokollierungspflicht § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO

Tabelle D.19 Protokollierungspflicht gemäß § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO

Einhaltung § 273 Abs 1 S. 1 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	28	82,4
nein	6	17,6
N =	34	100



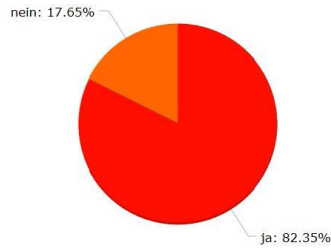
Die Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl (28 Verfahren) der untersuchten Verfahren eingehalten. Dabei wurde insbesondere der Initiator des Rechtsgesprächs im Protokoll festgehalten sowie die wesentlichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des beabsichtigten Geständnisses, des Prozessverhaltens sowie des Strafmaßes. In sechs der untersuchten Fälle fand indes keine oder keine ausreichende Protokollierung der Verständigung statt. In diesen Fällen wurde mehrheitlich ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hat. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen.

c) Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Neben den Protokollierungspflichten der konkreten Verständigungsgespräche muss gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokolliert werden, ob Gespräche stattgefunden haben, die eine Verständigung zum Ziel hatten.

Tabelle D.20 Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Einhaltung § 273 Abs 1a S. 2 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	28	82,4
nein	6	17,6
N =	34	100



Wie auch bei den allgemeinen Protokollierungspflichten wurde das Erfordernis der Dokumentation der Verständigung gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO überwiegend (28 Verfahren) beachtet. In den übrigen sechs Verfahren wurde die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO nicht eingehalten. Die Mehrzahl der Verstöße gegen § 273 Abs. 1a S. 2 StPO decken sich mit den oben festgestellten Verstößen gegen § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO.

d) Zeitpunkt der Protokollierung nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Tabelle D.21 Zeitpunkt der Protokollierung

Zeitpunkt § 273 Abs 1a S. 2 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweisaufnahme	27	96,4
Nach der Beweisaufnahme	1	3,6
N =	28	100



Fast ausschließlich (27 Verfahren) erfolgte der Hinweis, dass Gespräche, die eine Verständigung zum Ziel hatten, stattgefunden oder nicht stattgefunden haben, vor dem Beginn der Beweisaufnahme. Bei der Analyse der Verfahrensakten zeigte sich, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel nach der Belehrung des Angeklagten, also zu Beginn der Hauptverhandlung, als feststehende Formalie abgehandelt wurde.

Fallvignette 1

Es wurde durch den Vorsitzenden festgestellt, dass die vorgenannte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft [...] durch Beschluss vom [...] Blatt [...] der Akten unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten keinerlei Gespräche zum Zwecke einer etwaigen Verständigung gemäß § 257c StPO [stattgefunden] haben.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Rechtsanwältin [...] beantragte eine Unterbrechung der Hauptverhandlung. [In der Unterbrechung der Hauptverhandlung wurde sodann über die Bereitschaft einer Verständigung beraten.]

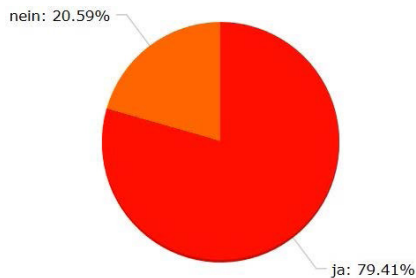
Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

e) Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO

Neben der oben genannten Protokollierungspflicht ist der Angeklagte nach § 257c Abs. 5 StPO vor der Zustimmung zur Verständigung über den Entfall der Bindungswirkung für das Gericht zu belehren; auch diese Belehrung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Tabelle D.22 Belehrung über den Entfall der Bindungswirkung nach § 257c Abs. 5 StPO

Einhaltung § 257c Abs. 5 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	27	79,4
nein	7	20,6
N =	34	100



Die Belehrung, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zur Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, wurde in den meisten Fällen erteilt (27 Verfahren). In den übrigen sieben Verfahren wurde die Belehrung im Sinne des § 257c

Abs. 4 StPO entweder nicht durchgeführt oder nicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht vorgenommen worden ist.

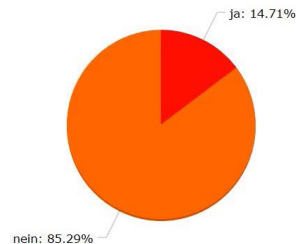
f) Absprache einer Punktstrafe

Im Rahmen der Untersuchung der Verfahrensakten lag, neben der Betrachtung der Einhaltung der Dokumentations-, Mitteilungs- und Transparenzpflichten, ein Schwerpunkt auf der Analyse des Inhalts der Verständigung. Dabei orientierte sich die Bewertung der potenziellen Fehlerquellen einer Verständigung an der bereits dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung.¹⁹

Es wurde zunächst untersucht, ob in den untersuchten Verfahren sogenannte „Punktstrafen“ Teil der Verständigung waren. Unter Punktstrafen versteht man die Vereinbarung einer bestimmten Strafe statt der gesetzlich einzig vorgesehenen Vereinbarung eines Strafrahmens (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO). Denn aus der Gesetzesformulierung „kann“ ist keine Wahlfreiheit in Bezug auf die Angabe einer Strafober- und Strafuntergrenze herauszulesen.²⁰ Die Formulierung „kann“ bezieht sich lediglich auf die allgemeine Möglichkeit einer Verständigung über das Strafmaß. Die Vereinbarung einer Punktstrafe ist deshalb nach allgemeiner Ansicht²¹ unzulässig.

Tabelle D.23 Absprache einer Punktstrafe

Punktstrafe	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	5	14,7
nein	29	85,3
N =	34	100



19 Vgl. Modul 1.

20 *Jahn*, StV 2011, 497 (499); MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 97.

21 BGH NSTz 2011, 170; StV 2011, 338 f.; NJW 2011, 1526 (1527) m. Anm. *Kudlich* JA 2011, 634; *Niemöller*, NZWiSt 2012, 290 (292); SSW-StPO/*Ignor*, 4. Aufl. 2020, § 257c Rn. 68 a.E.; LR-StPO/*Stuckenberg*, 26. Aufl. 2013, § 257c Rn. 49; MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 119, je m.w.N. Krit. *Polowski*, DRiZ 2011, 315.

Zu beobachten war, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle (29 Verfahren) die Vereinbarung einer Punktstrafe nicht Teil der Absprache wurde. In fünf der untersuchten Verfahren konnten indes Absprachen identifiziert werden, die keine Strafunter- und Strafobergrenze beinhalteten. In diesen Fällen fand keine konkrete Bestimmung der Strafe statt, vielmehr wurde lediglich eine Strafobergrenze vereinbart. Diese wurde dann auch ausgeteilt.

Fallvignette 2

Rechtsanwalt stimmte sodann einem Rechtsgespräch zu. [...] Vorsitzende teilte mit, dass außerhalb der Hauptverhandlung ein Rechtsgespräch zwischen dem Gericht, d. Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, der Nebenklägervertreterin und dem Verteidiger stattgefunden hat. Die Nebenklägervertreterin hat klargestellt, dass bei der Nebenklägerin ein Strafinteresse nicht besteht, sie wolle nur Klarheit und einen Abschluss. Die Geltendmachung von Schmerzensgeld sei nicht beabsichtigt. Seitens der Staatsanwaltschaft wird erklärt, dass ein Antrag auf 2 Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung, ohne weitere Auflagen, gestellt werden solle, soweit ein Geständnis des Angeklagten erfolge und dieser sich bei der Nebenklägerin entschuldige. Vorsitzende macht namens des Gerichts den Vorschlag, im Fall einer geständigen Einlassung des/der Angeklagten nebst einer Entschuldigung bei der Nebenklägerin keine höhere Strafe als 2 Jahre Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, verhängt werden soll.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

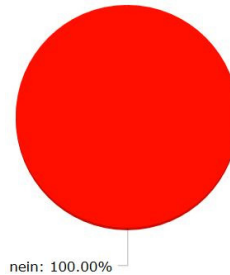
Der in Fallvignette 2 exemplarisch skizzierte Fall zeigt, wie die Regeln des § 257c Abs. 3 S. 2 StPO umgangen werden. So wurde in diesem Fall im Rahmen der Verständigung lediglich eine konkrete, gerade noch bewährungsfähige (§ 56 Abs. 2 S. 1 StGB) Strafobergrenze ausgesprochen, jedoch keine konkrete Strafuntergrenze. Zwar wird in der Verständigung selbst keine konkrete Punktstrafe formuliert, allerdings deckt sich, in diesem und ähnlich gelagerten untersuchten Fällen, die formulierte Strafobergrenze mit der durch das Gericht letztlich ausgesprochenen Strafe, sodass man von einer „faktischen Punktstrafe“ ausgehen muss. Sie darf nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht zulässigerweise vereinbart werden.

g) Gespräche über eine Sanktionsschere

Ebenso wie die Vereinbarung einer Punktstrafe im Rahmen der Verständigung unzulässig ist, stellt auch das In-Aussicht-Stellen einer sogenannten Sanktionsschere ein unzulässiges Verhalten dar. Grundsätzlich zulässig ist nur das In-Aussicht-Stellen von sog. Alternativstrafen für den Fall einer Verständigung einer- und für ihr Nichtzustandekommen andererseits. Unter einer unzulässigen Sanktionsschere versteht man indes eine unzulässig hohe Differenz der in Aussicht gestellten Strafe bei einer Verständigung und der in Aussicht gestellten Strafe bei einer Verurteilung nach einem „streitig“ geführten Verfahren.²² Ziel des Verbots einer Sanktionsschere ist es, den Angeklagten vor einer unverhältnismäßigen Drucksituation zu bewahren.

Tabelle D.24 Gespräche über eine Sanktionsschere

Sanktionsschere	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



In keinem der untersuchten Fälle wurden Gespräche über eine Sanktionsschere festgestellt. In den untersuchten Verständigungsgesprächen wurden keine Gespräche über eine Strafe nach streitiger Verhandlung geführt, sodass keine Alternative zu dem verständigungs-basierten Strafraum dargestellt wurde.

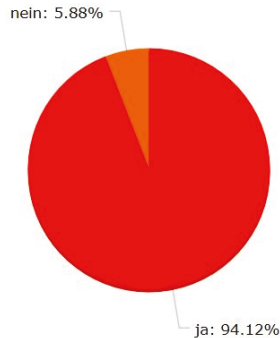
h) Verständigung über das Strafmaß

Betrachtet wurde zudem die konkrete Ausgestaltung der Verständigung, insbesondere mit Blick auf den Inhalt der Verständigung:

22 Vgl. BGH NStZ 2013, 671; NStZ 2011, 295; NStZ-RR 2010, 181; MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 131.

Tabelle D.25 Verständigung über das Strafmaß

Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	32	94,1
nein	2	5,9
N =	34	100



Die Verständigung über das Strafmaß war in den meisten Fällen maßgeblicher Teil der Verständigung. In 32 der 34 untersuchten Verständigungsverfahren wurde eine Vereinbarung zur Straffrage getroffen. Diese Vereinbarung umfasste in der Regel (mit Ausnahme der oben genannten Verfahren) die Nennung einer Strafunter- und Strafobergrenze.

Fallvignette 3

*Der Vorsitzende unterbreitete den Prozessbeteiligten folgenden Vorschlag für eine Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257c StPO:
Für den Fall eines umfassenden Geständnisses des Angeklagten könnte ein Strafrahmen für eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten bis zu sechs Jahren und sechs Monaten vereinbart werden.
Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein (§ 257c Abs. 2 Satz 3 StPO).
Der Angeklagte wurde gemäß § 257c Abs. 4 StPO belehrt.*

Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

Lediglich in zwei Verfahren war eine Vereinbarung über das Strafmaß nicht Teil der Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurde ein Strafrahmen im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens vereinbart. Dies lässt sich insbesondere aus dem Umstand heraus erklären, dass – wie oben gezeigt – die Angeklagten häufig nicht oder kaum vorbestraft waren.²³

²³ Vgl. Tabelle 9, 10.

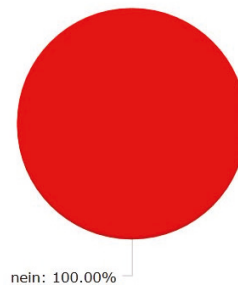
Bei der weitergehenden Betrachtung der ausgerichteten Strafe fiel wiederum auf, dass sich die Strafe grundsätzlich im unteren Drittel des vereinbarten Strafrahmens bewegte. Bis auf die oben bereits genannten Fälle der sogenannten „faktischen Punktstrafe“ erreichte die ausgerichtete Strafe die vereinbarte Strafobergrenze in keinem Fall.

i) Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben der Betrachtung des Strafmaßes als Gegenstand einer Verständigung wurde auch untersucht, inwieweit Verständigungen getroffen wurden, die Maßnahmen der Besserung und Sicherung zum Gegenstand hatten. Solche Vereinbarungen sind gemäß § 257c Abs. 2 S. 3 StPO rechtswidrig, da sie einen unzulässigen Gegenstand darstellen.

Tabelle D.26 Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung

Sanktions- schere	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



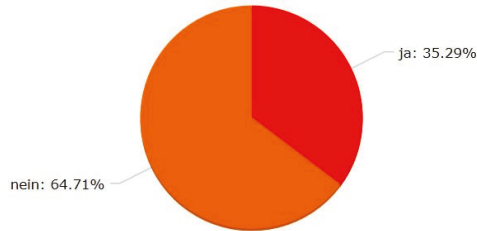
In keinem einzigen der untersuchten Fälle wurde eine Absprache über Maßregeln getroffen.

j) Verständigung über Prozessverhalten

Neben der Verständigung über das Strafmaß, welche in 32 Verfahren Gegenstand einer Vereinbarung nach § 257c StPO war, wurden die Verfahren auch auf – grundsätzlich zulässige (§ 257c Abs. 2 S. 1 Var. 3 StPO) – Vereinbarungen hinsichtlich des Prozessverhaltens untersucht. Unter Prozessverhalten fallen in dieser Betrachtung alle Entscheidungen über ein Verhalten, die Einfluss auf die konkrete Prozessleitung des Gerichts haben. Nicht in die Betrachtung einbezogen wurden Vereinbarungen über ein Geständnis, da dies in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO gesondert geregelt ist.

Tabelle D.27 Verständigung über Prozessverhalten

Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	12	35,3
nein	22	64,7
N =	34	100



In zwölf Verfahren fand eine Verständigung über das Prozessverhalten der Beteiligten statt. Die überwiegende Anzahl der Verständigungen über das Prozessverhalten betraf Teileinstellungen durch die Staatsanwaltschaft. In elf Verfahren waren Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO Teil einer Verständigung.

Grundsätzlich kann zwar die Einstellung eines Teils des Verfahrens als sonstige verfahrensbezogene Maßnahme Teil einer Verständigung nach § 257c StPO sein. Als neuralgisch können aber die Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO zu werten sein, da sich die Teileinstellung als verfahrensbezogene Maßnahme nur auf solche weiteren Strafverfahren beziehen darf, die auch Teil der verfahrensgegenständlich anstehenden Entscheidung sind.

Zu differenzieren ist danach, ob sich diese Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO auf eine mitangeklagte Tat oder gemäß § 154 Abs. 1 StPO auf eine andere, nicht von der Anklage umfasste Tat bezieht. Zwar sind auch Teileinstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 StPO, soweit diese sich auf nicht mitangeklagte Verfahren beziehen, nicht generell unzulässig. Sie können jedoch als sogenannter verständigungsexterner Vorgang nicht von der Bindungswirkung der Verständigung durch das Gericht gemäß § 257c Abs. 4 StPO umfasst sein. Deshalb ist die Verständigung über die Einstellung von Parallelverfahren, welche bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2013 in der Praxis häufig anzutreffen waren, als in der Regel unzulässig anzusehen. Diese Unzulässigkeit folgt aus der fehlenden Entscheidungsbefugnis des Gerichtes bezüglich des Parallelverfahrens, welches dem Gericht nicht zur Entscheidung vorliegt. Insofern ist der Staatsanwaltschaft zwar eine Ankündigung der Teileinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO im Verfahren möglich, jedoch muss für den Angeklagten sichtbar sein, dass diese Ankündigung in keinem Zusammenhang mit dem angeklagten Verfahren – und damit in keinem Zusammenhang mit der Verständigung nach § 257c StPO – steht.

Anders verhält es sich bei der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO. Die Zusage bzw. die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, eine mitangeklagte

Tat einzustellen, ist unter Umständen im Rahmen des Verständigungsverfahrens zulässig.

In diesen Fällen besteht – anders als in den soeben genannten Fällen – eine Entscheidungsbefugnis des erkennenden Gerichts. In diesen Fällen ist jedoch auch die Erklärung notwendig, dass die Ankündigung der Staatsanwaltschaft eine mitangeklagte Tat einzustellen, nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, sondern außerhalb der Verständigungsvereinbarung stattfindet. Der Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass eine versteckte Verständigung über den Schuldspruch verhindert werden soll. In den Fällen nämlich, in denen die Einstellung einer mitangeklagten selbstständigen Tat zum Gegenstand einer Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten wird, bedeutet dies eine indirekte Verständigung über den Schuldspruch für diese mitangeklagte Tat.

Sogenannte Gesamtlösungen hat das Bundesverfassungsgericht deshalb als besonders beobachtungswürdig herausgestellt. In Bezug auf die untersuchten Verfahren stellte sich die sogenannte Gesamtlösung in der Regel so dar, dass im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt wurde.

Fallvignette 4

Zu Beginn des heutigen Termins der Hauptverhandlung haben die Verteidiger und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft übereinstimmend erklärt, eine Verständigung könne zustande kommen, wenn die Angeklagten einen erheblichen Teil der angeklagten Taten einräumen würden, wobei insoweit über Einzelheiten noch nicht gesprochen worden sei; in diesem Fall solle gegen jeden Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe in Aussicht gestellt werden, deren Untergrenze 4 Jahre 9 Monate betrage und deren Obergrenze nicht erheblich darüber liege. [...]

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hat sodann erklärt, dass er beantragen werde, sämtliche angeklagten Versuche (Taten 6 bis 9 und 12 aus der Anklage vom 31.01.2018, Taten 2 und 10 aus der Anklage vom 12.03.2018) gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen; hinsichtlich des Angeklagten [...] werde er eine solche Einstellung auch hinsichtlich der Tat Nr. 10 aus der Anklage vom 31.01.2018 beantragen. Die Verteidiger haben angekündigt, dass im Falle einer solchen Verständigung die Angeklagten die übrigen Taten einräumen werden. [...]

Die Kammer gibt sodann den möglichen Inhalt der Verständigung wie folgt bekannt:

Für den Fall von Geständnissen der Angeklagten hinsichtlich der als vollendet angeklagten Taten, bei dem Angeklagten [...] allerdings ohne die Tat Nr. 10 aus der Anklageschrift vom 31.01.2018, wird die Kammer gegen jeden Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängen, die nicht weniger als 4 Jahre 9 Monate und nicht mehr als 5 Jahre 3 Monate beträgt. [...]

[Es folgte das Geständnis des Angeklagten sowie die Beweisaufnahme. Sodann wurde unmittelbar vor dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft der folgende Antrag gestellt:]

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt, das Verfahren im Hinblick auf die Straferwartung im Übrigen jeweils gemäß § 154a Abs. 2 StPO einzustellen hinsichtlich folgender Taten:

bei allen Angeklagten aus der Anklageschrift vom 31.01.2018 bzgl. der Taten Nr. 6, 7, 8, 9 und 12 und ebenfalls hinsichtlich aller Angeklagten aus der Anklageschrift vom 12.03.2018 bzgl. der Taten Nr. 2, 10 und 13 und darüber hinaus hinsichtlich des Angeklagten [...] aus der Anklageschrift vom 31.01.2018 bzgl. Tat Nr. 10.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

Den untersuchten Verständigungsverfahren lassen sich keine Ankündigungen für eine Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO entnehmen. Indes nehmen die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Fälle eine wichtige Rolle ein. Allerdings wurde der Angeklagte insoweit nicht darüber belehrt, dass die Zusage dieser Einstellungen nicht von der Bindungswirkung nach § 257c Abs. 4 StPO umfasst ist. Obwohl damit die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten faktisch Teil der Verständigung. Beispielhaft zeigt sich dies an dem folgenden Auszug aus einem Formular eines Landgerichts.

Fallvignette 5

Die Kammer regt jedoch an, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Verfolgung der übrigen angeklagten Taten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO beantragt. Die Kammer sagt die antragsgemäße Entscheidung zu, wenn die Zusicherung angenommen wird und der Angeklagte ihre Voraussetzung erfüllt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag im Fall einer Verständigung in Aussicht.

Auszug aus einem Formular eines Landgerichts

In einem Fall wurde im Rahmen der Verständigung eine Vereinbarung über die Einziehung von sichergestellten Gegenstände getroffen.

Fallvignette 6

Bei einem glaubhaften Geständnis des Angeklagten sowie seinem Einverständnis mit dem Einbehalt der sichergestellten Gegenstände werde eine Einziehung der sichergestellten Gegenstände und [...] erfolgen.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

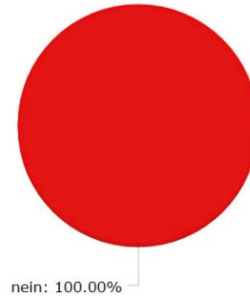
Lediglich in einem Fall wurde im Rahmen der Verständigung eine Vereinbarung über die Stellung von Beweisanträgen getroffen. In diesem Fall wurde sich darüber verständigt, den minderjährigen Geschädigten einer Straftat aus dem Bereich der §§ 174–184j oder §§ 184–184d StGB nicht zu vernehmen.

k) Absprache über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands

Im Gegensatz zu den Vereinbarungen über das Strafmaß oder über das Prozessverhalten im Rahmen der Verständigung wurden Vereinbarungen über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands oder Vereinbarungen über einen Rechtsmittelverzicht nicht festgestellt.

Tabelle D.28 Absprache über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands

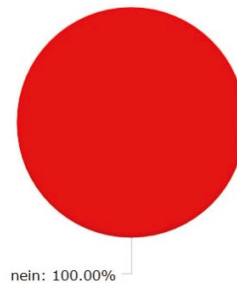
Verständigung – Qualifikation	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



l) Absprache eines Rechtsmittelverzichts

Tabelle D.29 Absprache eines Rechtsmittelverzichts

Verständigung – Verzicht Rechtsmittel	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



Sowohl Absprachen über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes als auch Absprachen über einen Rechtsmittelverzicht sind in der Verständigung gemäß § 257c StPO unzulässig;²⁴ insbesondere folgt die Unzulässigkeit der Verständigung über einen Rechtsmittelverzicht aus § 302 Abs. 1 S. 2 StPO.

Die Urteile, denen eine Verständigung vorausgegangen ist, wurden – neben der Untersuchung des Verständigungsgegenstands – auch hinsichtlich

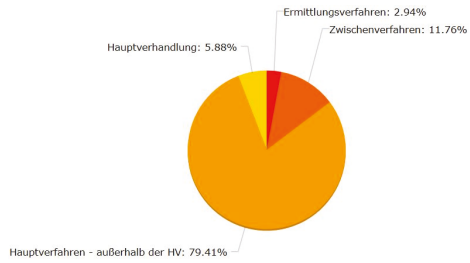
24 Vgl. Weider, FS Rissing-van Saan, 2011, S. 731 (736 ff.); MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 116.

des zeitlichen Ablaufs der Verständigung untersucht. Dabei standen der Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung, der Zeitpunkt der Verständigung und die Verkürzung der Hauptverhandlung im Vordergrund der Betrachtung.

m) Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung

Tabelle D.30 Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung

Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Ermittlungsverfahren	1	2,9
Zwischenverfahren	4	11,8
Hauptverfahren - Außerhalb der Hauptverhandlung	27	79,4
Hauptverhandlung	2	5,9
N =	34	100



In 27 Verfahren fand die Vorbereitung der Verständigung im Rahmen des Hauptverfahrens, aber außerhalb der Hauptverhandlung statt. In der Regel wurde durch einen Verfahrensbeteiligten ein Rechtsgespräch angeregt, in dem der Vorschlag zur Verständigung unterbreitet wurde. Dieses Vorgehen bietet zwei Vorteile für die Verfahrensbeteiligten. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff feststellen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch aus Sicht der Beteiligten ein kommunikativer Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation möglich ist als in der Hauptverhandlung selbst.

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung selbst (zwei Verfahren) statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand von bestimmten Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Das Verfahren, das bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet wurde, hatte eine Sexualstraftat zum Gegenstand. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Geschädigten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

Fallvignette 7

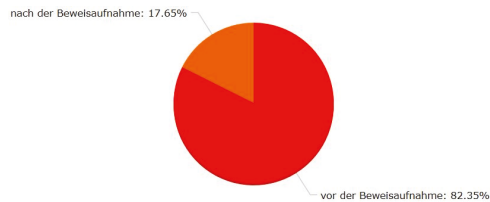
Vermerk: Telefonat mit RA [...]: Herr [Rechtsanwalt] konnte bislang noch nicht mit dem Angeschuldigten sprechen. Wird dies in den nächsten Tagen jedoch weiter versuchen. Er sicherte soweit Rückruf zu. Bislang sieht er keine Gründe, warum nicht zügig mit der Hauptverhandlung begonnen werden kann. Ggf. würde Herr [Rechtsanwalt] auch noch Gespräche im Sinne des § 257c StPO aufnehmen wollen. Möchte dies aber auch erst mit seinem Mandanten und dann Herrn StA [...] besprechen. Die Unterzeichnerin erklärte, dass die Kammer solchen Gesprächen nach vorläufiger Einschätzung nicht im Wege stehen würde.

Auszug aus einem Vermerk eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

n) Zeitpunkt der Verständigung

Tabelle D.31 Zeitpunkt der Verständigung

Zeitpunkt Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweis- aufnahme	28	82,4
Nach der Be- weisaufnahme	6	17,6
N =	34	100



In Bezug auf den Zeitpunkt der Verständigung ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme durchgeführt wurden. Lediglich in sechs Verfahren wurde die Verständigung nach einer Beweisaufnahme durchgeführt. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

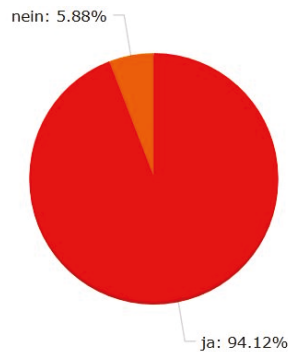
o) Verständigung über ein Geständnis

Die beabsichtigte Beschleunigungswirkung des Verständigungsverfahrens hat ihren Ursprung in der Regel in dem Geständnis des Angeklagten, welches nach § 257c Abs. 2 S. 2 StPO Bestandteil einer Verständigung sein „soll“:

Die Abgabe eines Geständnisses im Fall einer Verständigung ist von Gesetzes wegen nicht in jedem Fall zwingend. Verständigungen können im Einzelfall auch ohne ein Geständnis zulässig sein. Jedoch führt die überwiegende Deutung der Rechtsfolgenanordnung „soll“ – nicht zuletzt aufgrund der Wertung in anderen Rechtsgebieten wie dem Verwaltungsrecht²⁵ – dazu, dass ein Geständnis – abgesehen von wenigen Ausnahmesituationen – dennoch als obligatorisch anzusehen ist.²⁶ Mit der Formulierung der „Soll-Vorschrift“ im § 257c Abs. 2 S. 2 StPO geht der Gesetzgeber also im Ganzen davon aus, dass das Geständnis in der Regel Teil der Vereinbarung sein muss.

Tabelle D.32 Verständigung über ein Geständnis

Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	32	94,1
nein	2	5,9
N =	34	100



In 32 Verfahren war die Vereinbarung eines Geständnisses Teil der Verständigung im Sinne des § 257c StPO. Gerade durch die geringe Quote der Verfahren ohne ein Geständnis (zwei Verfahren) zeigt sich, dass faktisch die Vereinbarung über die Abgabe eines Geständnisses obligatorisch für das Zustandekommen einer Verständigung war. Das Verständnis der Vorschrift in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO deckt sich also mit der Verfahrensrealität in den untersuchten Verfahren.

Auffällig ist, dass in der Mehrzahl der Verfahren ohne Geständnis eine Vereinbarung über das Strafmaß nicht stattfand. In diesen Verfahren wurden mehrheitlich lediglich Vereinbarungen über das Prozessverhalten getroffen.

25 Vgl. MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 124 f.

26 BGH NSTZ-RR 2013, 313.

Fallvignette 8

Die Angeklagten erklären:

„Ich mache vorerst keine Angaben“ (beide Angeklagte)

Die Verteidiger regen ein Rechtsgespräch im Sinne von § 257c StPO an.

Im allseitigen Einvernehmen wird die Hauptverhandlung um 09.11 Uhr unterbrochen.

Die o. g. Beteiligten ziehen sich zur Führung eines Gesprächs nach § 257c StPO in das Beratungszimmer zurück.

Die Beteiligten betreten den Sitzungssaal wieder.

Die Verhandlung wird um 09.19 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende gibt den Inhalt der Verständigung bekannt, [...]

[Im Anschluss legten die Angeklagten – nach Belehrung gemäß § 257c Abs. 4 StPO – ein Geständnis ab.]

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

Dies lässt die Vermutung zu, dass eine Vereinbarung über das Strafmaß in der Praxis stark mit der Vereinbarung der Abgabe eines Geständnisses verknüpft ist. Es lässt sich in diesem Hauptfall der Verständigung demnach nicht feststellen, dass trotz der Entscheidung des Gesetzgebers in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO gegen die Voraussetzung „muss“, die im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt kontrovers diskutiert wurde,²⁷ von der (faktischen) Notwendigkeit des Geständnisses im Verständigungsverfahren abgerückt wurde.

p) Vorliegen eines Formalgeständnisses

Der Gesetzgeber²⁸ hat auf die Fixierung einer Mindestqualität des verständigungs-basierten Geständnisses bewusst verzichtet.²⁹ Das bloße Zugestehen der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat (i.S.d. § 264 StPO) – insbesondere durch reines Nichtbestreiten – reicht jedenfalls nicht aus. Aus einem Umkehrschluss aus § 362 Nr. 4 StPO heraus lässt sich aber auch annehmen, dass eine detailreiche Schilderung ebenfalls nicht erforderlich ist³⁰ und in-

27 Nachw. bei *Kudlich*, Gutachten zum 68. DJT, 2010, C 46; *Stefan König*, NJW 2012, 1915 (1916 f.); *Jahn/Müller*, NJW 2009, 2625 (2626).

28 BT-Drs 16/12310 S. 14.

29 Dies wohl auch deshalb, weil eine umfassende Beurteilung der Funktion und der Rechtsnatur des Geständnisses nicht allein mittels einer begrifflichen Analyse erreichbar ist, vgl. *Sickor*, Das Geständnis, 2014, S. 489; ähnlich *Jahn*, FS Wolter, 2013, S. 969 unter Hinweis auf *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51.

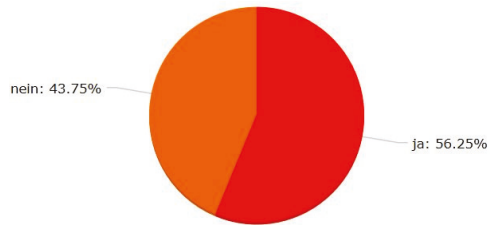
30 So *Jahn/Müller* NJW 2009, 2625 (2628) m.w.N.

sofern auch ein „schlankes“³¹ Geständnis – hier verstanden im Sinne eines eher detailarmen Zugestehens des Tatvorwurfs – ausreichen kann, wenn und soweit damit zur Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Aktenlage die Schuld des Angeklagten feststeht.³² Das BVerfG³³ stellt jedenfalls klar, dass von einer „zusätzlichen ausdrücklichen Festlegung der an ein Geständnis zu stellenden ‚Qualitätsanforderungen‘“ ausdrücklich abgesehen wird.

Von der Frage nach der Qualität des Geständnisses ist die Frage, ob das Urteil alleine auf einem sogenannten „Formalgeständnis“ beruhen darf, zu trennen. Sowohl ein umfassendes Geständnis als auch ein sogenanntes „Formalgeständnis“ entbinden das Gericht nicht von der Pflicht zur Überprüfung und eigenen Überzeugungsbildung.³⁴

Tabelle D.33 Formalgeständnis

Formales Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	18	56,3
nein	14	43,8
N =	32	100



In 18 Verfahren wurde durch den Angeklagten bzw. durch den Verteidiger ein sog. Formalgeständnis abgegeben. In 14 der 32 untersuchten Verfahren ging das Geständnis über ein Formalgeständnis hinaus, in dem zumindest Rahmenbedingungen der Tat und Motivation des Täters mit in die Erklärung des Angeklagten eingeflossen sind. Auffällig ist, dass die Formalgeständnisse überwiegend nach einem einheitlichen Schema abgegeben wurden. In der Regel gab der Verteidiger für den Angeklagten die Erklärung ab, dass der Tatvorwurf, wie in der Anklageschrift beschrieben, zutreffe. So dann schloss sich der Angeklagte der Erklärung des Verteidigers an.

31 Der Begriff (krit. Niemöller NZWiSt 2012, 290 [292]) stammt wohl ursprünglich von Dabs, NStZ 1988, 153 (155).
 32 Ausf. MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 126.
 33 BVerfGE 133, 168 (209).
 34 BVerfGE 133, 168 (209, 210); BGH NStZ 2014, 170; KG wistra 2015, 288; Eschelbach, FS Rissing-van Saan, 2011, S. 79 (100 ff.).

Fallvignette 9

Verteidiger/in: Mein Mandant räumt die Vorwürfe der Anklageschrift vollumfänglich ein.

Angeklagte/r: Die Einlassung meines Verteidigers ist so richtig. Auf die Vernehmung der Zeugen, außer dem Zeugen KOK [...], wurde allseits verzichtet. Die Zeugen wurden sodann um 12.07 Uhr entlassen.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

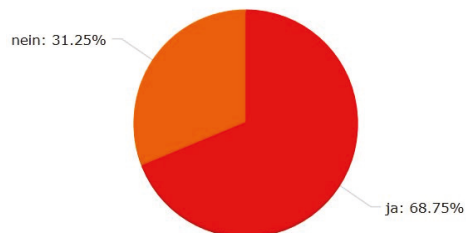
Bei der Betrachtung der Qualität des Geständnisses ließen sich bis auf eine Ausnahme keine signifikanten deliktsspezifischen Unterschiede feststellen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass in Verfahren, die eine Straftat nach dem BtMG zum Gegenstand hatten, das Geständnis tendenziell über die formale Bestätigung der Anklage hinausging. In diesen Fällen wurden insbesondere das Konsumverhalten, die Bezugswege und andere Rahmenumstände der Tat im Geständnis dargestellt. Diese auffällige Abweichung von der Normalverteilung könnte sich mit der besonderen Struktur des BtMG erklären lassen, denn insbesondere durch die Regelung zur Aufklärungshilfe in § 31 BtMG zeigt sich, dass dieses Spezialgesetz im Bereich der Strafverfolgung explizit die Möglichkeit der Kooperation eröffnet, was den Blick auf die jeweiligen Strafverfahren und das Verhalten in dem jeweiligen Verfahren verändern könnte.

q) Überprüfung des Geständnisses

Darüber hinaus hat das Gericht das abgelegte Geständnis auf dessen Glaubhaftigkeit zu untersuchen.

Tabelle D.34 Überprüfung des Geständnisses

Geständnis - Überprüfung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	22	68,75
nein	10	31,25
N =	32	100



Eine Untersuchung der Glaubhaftigkeit des Geständnisses fand in 22 Fällen statt. Lediglich in zehn Verfahren blieb eine solche Untersuchung des Geständnisses im Rahmen einer Beweisaufnahme aus.

Die Überprüfungsquote nahezu unberührt lässt die Differenzierung nach der Art des Geständnisses.

Tabelle D.35 Geständnisüberprüfung nach Art des Geständnisses

Geständnis - Überprüfung	Gesamt		Formalgeständnis		Umfassendes Geständnis	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
ja	21	65,6	12	66,7	9	69,2
nein	11	34,4	7	33,3	4	30,8
N =	32	100	18	100	13	100

Das Gericht hat die Pflicht zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt.³⁵

Zwar lässt die Differenzierung nach Art des Geständnisses im Rahmen der untersuchten Fälle keine Unterschiede bei der Überprüfungsquote erkennen. Jedoch könnte sich mit Blick auf die Vorgaben des BVerfG eine unterschiedliche Behandlung des Überprüfungsmechanismus ergeben. So könnte bei den Verfahren, bei denen im Rahmen eines qualifizierten Geständnisses die beweis erheblichen Tatsachen der Tat ausreichend dargestellt wurden und dadurch die maßgeblichen Gründe zur Begründung des Urteils aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft werden können, eine bloße Überprüfung mit dem Inhalt der Prozessakten als ausreichend anzusehen sein, da ein Abgleich zwischen der umfassenden Erklärung des Angeklagten und dem – grundsätzlich einseitig durch die Staatsanwaltschaft zusammengetragenen – Material der Verfahrensakte möglich ist.

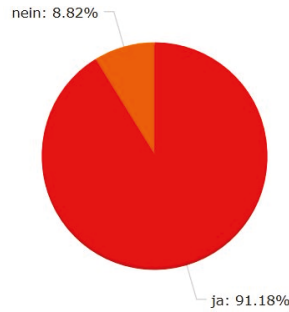
Anders könnte es sich dann verhalten, wenn das Urteil lediglich aus einem Formalgeständnis des Angeklagten heraus begründet wird. Man könnte das Formalgeständnis zwar als „prozessuale Öffnung“ des Akteninhalts zur Begründung des Urteils sehen, jedoch beachtet dies den Charakter von Verfahrensakten nicht in ausreichendem Maße. Die Verfahrensakte spiegelt in der Regel weit überproportional die Sicht der Strafverfolgungsbehörden auf die Ermittlungen wieder. Demnach wäre die Bezugnahme auf den Akteninhalt bei Vorliegen eines Formalgeständnisses keine ausreichende Überprüfungsoption, da sie im Ergebnis den Angeklagten einem kaum beeinflussbaren, behördeninternen Verfahren unterwirft.

35 BVerfGE 133, 168 (209, 210); BGH NStZ 2009, 467.

Aufgrund der oben aufgezeigten Differenzierung war dennoch zu untersuchen, ob sich in den einbezogenen Verfahren aus dem Akteninhalt selbst eine ausreichende Grundlage zur Begründung des Urteils ergeben könnte.

Tabelle D.36 Akteninhalt als Grundlage der Urteilsbegründung

Urteilsbegründung durch Akteninhalt	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	31	91,2
nein	3	8,8
N =	34	100



In 31 Verfahren wäre eine Begründung des Urteils alleine aus dem Inhalt der Akten heraus möglich gewesen. In drei Verfahren konnten die tragenden Gründe erst durch Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung festgestellt werden.

Zur Begründung des Urteils aus den Verfahrensakten heraus wurde es als ausreichend angesehen, wenn in der Hauptverhandlung keine Beweise mehr erhoben wurden, die dem Gericht nicht schon durch die Ermittlungen im Vorfeld der Verhandlung bekannt waren.

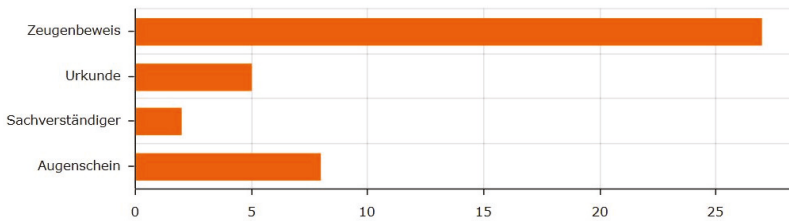
Die Analyse der Verfahrensakten – hinsichtlich der Begründbarkeit des Urteils aus den Verfahrensakten heraus – zeigt, dass die Verfahrensbeteiligten bei einer eindeutigen Beweislage, die sich aus den Verfahrensakten ergibt, eher geneigt sind, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO durchzuführen.

In Bezug auf die Fälle, in denen ein Geständnis des Angeklagten vorlag und keine Überprüfung des Geständnisses durchgeführt wurde, zeigte die Aktenanalyse, dass in allen Fällen die Begründung des Urteils aufgrund des Inhalts der Verfahrensakte möglich gewesen wäre.

r) Mögliche weitere Beweismittel im Verfahren

Tabelle D.37 Offene Beweismittel

Offene Beweismöglichkeiten	Gesamt	
	Gesamt	In %
Zeugenbeweis	27	96,4
Urkunde	5	17,9
Sachverständiger	2	7,1
Augenschein	8	28,6
N =	42	100

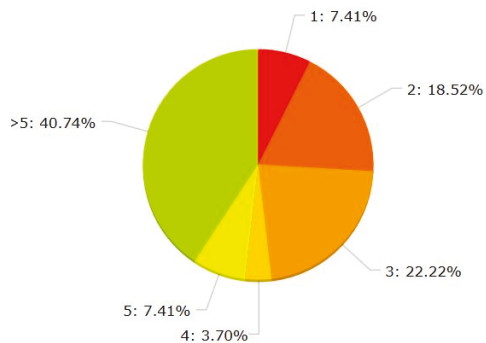


In 28 der untersuchten Verfahren standen insgesamt 42 weitere Möglichkeiten der Beweiserhebung dem Gericht offen, welche nicht genutzt wurden. Besonders häufig (27 Verfahren) wurde die Möglichkeit der Zeugenvernehmung nicht genutzt.

Die mögliche Beschleunigungswirkung im Rahmen der Beweisaufnahme wurde im Rahmen der Aktenanalyse anhand der Zeugenvernehmungen untersucht.

Tabelle D.38 Anzahl der nicht gehörten Zeugen

Nicht gehörte Zeugen	Gesamt	
	Gesamt	In %
1	2	7,4
2	5	18,5
3	6	22,2
4	1	3,7
5	2	7,4
>5	11	40,7
N =	27	100



Mehrheitlich wurde im Rahmen der Beweisaufnahme auf die Vernehmung von mehr als einem Zeugen verzichtet. In elf Verfahren wurden mehr als fünf Zeugen nicht vernommen. Betrachtet man den Zeitaufwand, welcher

für eine Zeugenaussage notwendig ist, so zeigt sich, dass durch die Verständigung gem. § 257c StPO das Beschleunigungsgebot im Strafprozess, insbesondere auf der Ebene der Beweisaufnahme, gefördert werden konnte. Dies betraf insbesondere die untersuchten Verfahren, deren Urteile durch den Inhalt der Verfahrensakten begründbar sind.

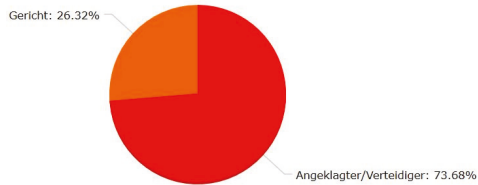
3. Zusammenfassung zu den versuchten Verständigungen

Ausgangspunkt der Untersuchung der versuchten Verständigungsverfahren waren die erhobenen 19 Verfahren. Bei der Untersuchung der Verfahren mit einer versuchten Verständigung sollten insbesondere die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung sichtbar gemacht werden.

a) Initiative zur (versuchten) Verständigung

Table D.39 Initiative zur (versuchten) Verständigung

Initiative zur (versuchten) Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	0	0
Gericht	5	26,3
Verteidiger	14	73,7
N =	19	100



Ähnlich wie in den Fällen der erfolgreichen Verständigung ging die Initiative für eine (versuchte) Verständigung häufig (14 Verfahren) von dem Verteidiger aus. Etwas häufiger (fünf Verfahren) als in den Fällen der erfolgreichen Verständigung ging die Initiative vom Gericht aus. In den untersuchten Verfahren ging die Initiative jedoch in keinem Fall von der Staatsanwaltschaft aus.

Fallvignette 10

Der Vorsitzende teilt mit, dass Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben. Er führt aus:

„Ich hatte bereits am Nachmittag des 16.08.2018 eigeninitiativ Herrn Rechtsanwalt [...] angerufen, die geänderte und ‚dichte‘ Terminlage der Strafkammer [...] kurz erläutert und geäußert, dass nach meinem Dafürhalten die Hauptverhandlung nun (nach Eingang der Mitteilung [der medizinischen Einrichtung] möglicherweise innerhalb eines Tages beendet werden könnte. Die Verbindung zu seinem Mobiltelefon war extrem schlecht, unser Telefonat dauerte höchstens wenige Minuten.

In diesem Telefonat stellte ich keinerlei Strafmaß in Aussicht, tat aber kund, dass Ziel der Verteidigung möglicherweise sei eine zwei Jahre nicht überschreitende Freiheitsstrafe zu erzielen, um die Möglichkeit gem. § 35 BtMG ohne Vorwegvollzug von Strafe zu erreichen.“

[Im weiteren Verlauf wurden die Bereitschaft zu einer Verständigung erörtert, welche jedoch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht gegeben war.]

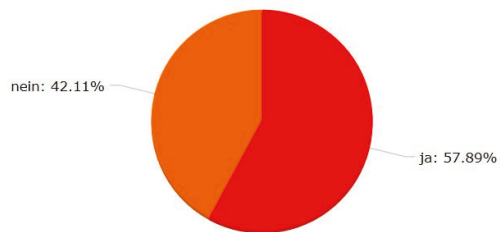
Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer Großen Strafkammer

Neben der Initiative zur (versuchten) Verständigung wurde auch der Inhalt der geführten Verständigungsgespräche näher untersucht.

b) Versuchte Verständigung über das Strafmaß

Tabelle D.40 Versuchte Verständigung über das Strafmaß

Versuchte Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	11	57,9
nein	8	42,1
N =	19	100



Anders als bei der Initiative zur versuchten Verständigung, bei der die Abweichungen zu den Ergebnissen bei der erfolgreichen Verständigung vernachlässigbar waren, waren die Abweichungen bei den Gesprächen über ein Strafmaß deutlich.

In elf Verfahren kam es zu einem Gespräch über eine potenzielle Vereinbarung hinsichtlich des Strafmaßes, während es bei den Verfahren mit einer

erfolgreichen Verständigung in der Regel zu einer solchen Vereinbarung kam. Der Grund hierfür könnte in dem Umstand liegen, dass bei der versuchten Verständigung mindestens ein Verfahrensbeteiligter zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Bereitschaft für eine Verständigung ausgeschlossen hat.

Demnach konnten in acht Verfahren keine Gespräche über eine potenzielle Vereinbarung hinsichtlich des Strafmaßes geführt werden.

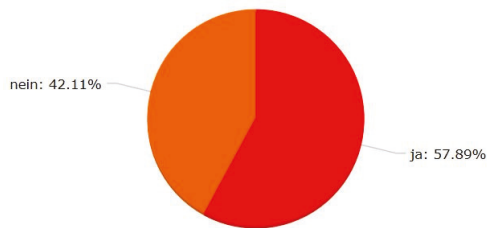
In den übrigen Fällen wurde teilweise über ein konkretes Strafmaß gesprochen. In den meisten Fällen war es das Anliegen des Verteidigers, zu einem Strafrahmen beizutragen, der eine Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht hätte. In den überwiegenden Fällen scheiterte die Verständigung an diesem Anliegen, da den übrigen Verfahrensbeteiligten diese Zusage – trotz rechtlicher Möglichkeit – zu weit ging.

Mit Blick auf die Verfahren, bei denen über ein konkretes Strafmaß gesprochen wurde, ist festzustellen, dass auch bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung das potenziell vereinbarte Strafmaß im unteren Drittel des gesetzlichen Strafmaßes gelegen hätte.

c) Versuchte Verständigung über ein Geständnis

Tabelle D.41 Versuchte Verständigung über ein Geständnis

Versuchte Verständigung - Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	11	57,9
nein	8	42,1
N =	19	100

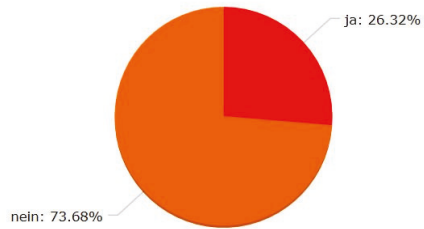


Nur in elf von 19 Verfahren, also wesentlich seltener als in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (32 von 34 Verfahren), wurden Gespräche über ein potenzielles Geständnis geführt. Der Grund für diese erhebliche Abweichung lag – ähnlich wie bei den Gesprächen über das Strafmaß – an dem frühen Abbruch der Gespräche und der damit fehlenden grundsätzlichen Übereinkunft, welche weitere Gespräche über die konkrete Ausgestaltung der Verständigung möglich gemacht hätte.

d) Versuchte Verständigung über das Prozessverhalten

Tabelle D.42 Versuchte Verständigung über das Prozessverhalten

Versuchte Verständigung - Prozessverhalten	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	5	26,3
nein	14	73,7
N =	19	100



Wie auch in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (zwölf von 34 Verfahren) war das Prozessverhalten bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung vergleichsweise selten Teil der potenziellen Verständigung. Lediglich in fünf Verfahren wurde über ein potenzielles Prozessverhalten gesprochen.

Fallvignette 11

Der Vorsitzende teilt den Inhalt des Rechtsgesprächs wie folgt mit: Auf Initiative des Verteidigers Rechtsanwalt [...] fand in der Verhandlungspause ein Rechtsgespräch statt, an dem neben dem Verteidiger die drei Berufsrichter, die beiden Schöffen und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft teilgenommen haben.

Rechtsanwalt [...] teilte mit, dass der Angeklagte trotz fehlender Erinnerung die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [...] nicht in Zweifel ziehe. Bei der Abgabe einer entsprechenden Verteidigererklärung unter Verzicht auf die Vernehmung der weiteren Zeugen [u.a. Opferzeuge eines Sexualdeliktes] strebe man im Falle der Verurteilung eine Strafe im bewährungsfähigen Bereich an. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte, dass auf dieser Basis eine Verständigung nicht in Betracht komme, da man den Zeugen [...] zunächst vernehmen wolle.

Es wird festgestellt, dass eine Verständigung nicht zustande gekommen ist. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass eine entsprechende Erklärung des Angeklagten, die die Vernehmung der Zeugin [...] entbehrlich machen würde, erheblich strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

Rechtsanwalt [...] gab eine Erklärung für seinen Mandanten zur Sache ab und räumte die angeklagten Vorwürfe ein.

Der Angeklagte macht sich die Verteidigererklärung zu eigen.

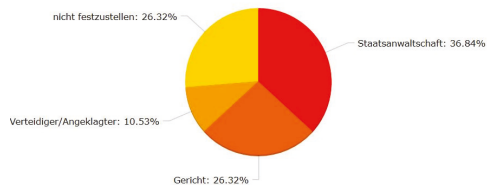
Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer Großen Strafkammer

Ähnlich wie bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung lag der Fokus auch in den hier untersuchten Verfahren auf Vereinbarungen über die (Teil-) Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO.

e) Initiative zum Abbruch der Verständigungsgespräche

Tabelle D.43 Initiative zum Abbruch der Verständigungsgespräche

Scheitern der Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	7	36,8
Gericht	5	26,3
Verteidiger/Angeklagter	2	10,5
Nicht feststellbar	5	26,3
N =	19	100



Die Verständigungsgespräche scheiterten am häufigsten an der Staatsanwaltschaft (sieben Verfahren) und am seltensten am Angeklagten bzw. seinem Verteidiger (zwei Verfahren). Für den Abbruch der Verständigungsgespräche war das Gericht in fünf Verfahren verantwortlich. In den übrigen fünf Verfahren war nicht festzustellen, an wem die Verständigungsgespräche scheiterten.

Fallvignette 12

Der Vorsitzende unterbreitete den Prozessbeteiligten folgenden Vorschlag für eine Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257 c StPO: Für den Fall eines umfassenden Geständnisses des Angeklagten könnte ein Strafraum für eine Gesamtfreiheitsstrafe zwischen fünf und sechs Jahren vereinbart werden, und zwar unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Landgerichts [...] und dem Strafbefehl des Amtsgerichts [...]
Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden nicht zu.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

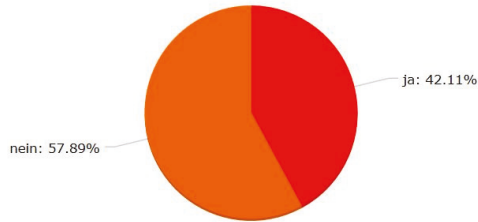
Es fällt bei Betrachtung der dargestellten Zahlen auf, dass sie eine spiegelbildliche Darstellung der Initiative zur (versuchten) Verständigung darstellen (Tabelle 39). Diese Kohärenz könnte durch die Motivation der Verfahrensbeteiligten erklärt werden, da der Initiator der Verständigungsgespräche das höhere Interesse an einer Verständigung nach § 257c StPO hat und dadurch selten ein Interesse an dem Scheitern der Verständigungsgespräche aufweist. Diese Interpretationsmöglichkeit wird durch Betrachtung der Gründe des Scheiterns der Verständigungsgespräche im Einzelfall untermauert. So zeigte sich, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen auf einen höheren Strafraum bestanden hat oder in die Beweisaufnahme eintreten wollte, um die Tatsachen weiter zu beleuchten.

In den Fällen, in denen die Verständigung an dem Gericht scheiterte, ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafraum oder in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

f) Geständnis im weiteren Verfahren

Tabelle D.44 Geständnis im weiteren Verfahren

Versuchte Verständigung - Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	8	42,1
nein	11	57,9
N =	19	100



Lediglich in acht Verfahren gab der Angeklagte im weiteren Verlauf des Prozesses ein Geständnis ab, während in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung in 32 von 34 Verfahren ein Geständnis abgelegt wurde. Hier zeigt sich ein enormer Unterschied in der Geständnisbereitschaft des Angeklagten.

Dieser Unterschied stützt die These, dass das Geständnis in dem Verständigungsverfahren faktisch obligatorisch und nicht – wie gesetzlich in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO beschrieben – eingeschränkt fakultativ ist, denn mit dem Scheitern der Verständigung sinkt das Interesse des Angeklagten, durch ein Geständnis das Verfahren zu fördern. Das Geständnis und die Verständigung auf einen reduzierten Strafraumen dürften in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

In den Fällen mit einem Geständnis (acht Verfahren) zeigte sich kein Unterschied zu den Geständnissen in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bestand das Geständnis aus einer Erklärung des Verteidigers, die das Tatgeschehen entsprechend der Anklage einräumte und der Bestätigung des Angeklagten, dass die Erklärung des Verteidigers zutreffend sei.

4. Zusammenfassung zu den Verfahren mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Ausgangspunkt der Betrachtung der Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO waren die erhobenen 29 Verfahren. Bei der Untersuchung der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO sollten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Verfahren mit einer (versuchten) Verständigung sichtbar gemacht und zudem ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als

potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen werden.

Fallvignette 13

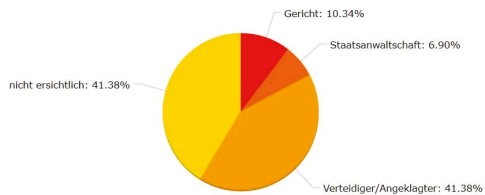
Das Gericht habe weiter mitgeteilt, dass eine Verständigung hinsichtlich der Angeklagten [...] nicht in Betracht komme. Das Gericht habe allerdings in den Raum gestellt, dass aus seiner Sicht hier auch eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht käme. Staatsanwalt [...] habe daraufhin ausgeführt, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft einer solchen Vorgehensweise derzeit nicht zugestimmt werde.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

a) Initiative zur Einstellung

Tabelle D.45 Initiative zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Initiative zur Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	2	6,9
Gericht	3	10,3
Verteidiger/ Angeklagter	12	41,4
Nicht feststellbar	12	41,4
N =	29	100



Soweit feststellbar, ging die Initiative zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO in den überwiegenden Fällen (zwölf Verfahren) von dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger aus. Nur vergleichsweise selten (drei Verfahren) wurde das Gericht oder die Staatsanwaltschaft (zwei Verfahren) hinsichtlich einer Einstellung initiativ. Wie auch bei der Verständigung trat der Verteidiger als Zentralgestalt einer konsensualen Lösung im weitesten Sinne auf, da die Initiative der Einstellung in der Regel von ihm ausging.

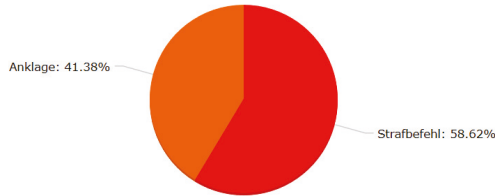
Es erscheint naheliegend, dass die Initiative nur in wenigen Fällen von der Staatsanwaltschaft ausging. Hätte die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eine Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit gesehen,

so hätte sie bereits im Ermittlungsverfahren nach § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153a Abs. 1 StPO das Verfahren einstellen können.

b) „Vorverfahren“ zur Einstellung

Tabelle D.46 „Vorverfahren“ zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

„Vorverfahren“ zur Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Anklage	12	41,4
Strafbefehl	17	58,6
N =	29	100



In den untersuchten Verfahren erfolgte die Einstellung in 17 Fällen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß § 410 Abs. 1 StPO. In zwölf Verfahren ging der Einstellung eine Anklage voraus.

Bei Betrachtung der Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften bundesweit, differenziert nach Anklageerhebung und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wird ersichtlich, dass die oben dargestellten Zahlen dem Verhältnis zwischen den beiden Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft folgen. So wurden 423.143 Verfahren durch Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erledigt und 539.384 Verfahren durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.³⁶ Zwar kann damit nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einstellungsquote bei Vorliegen eines Strafbefehls erhöht ist, jedoch muss beachtet werden, dass lediglich in einem Teil der Strafbefehlsverfahren durch Einspruch ein Hauptverfahren eingeleitet und damit die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO erst ermöglicht wird.

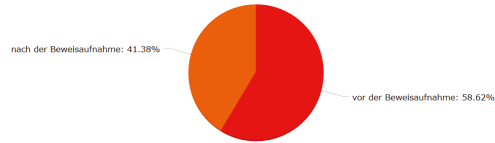
Weiterhin war bei der Betrachtung der Strafbefehlsverfahren auffällig, dass das Verfahren in allen Fällen durch eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO beendet wurde. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder leicht unterschritten. Lediglich in einigen wenigen Fällen bestand kein Zusammenhang zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus § 153a Abs. 2 StPO.

36 Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.6 – 2018, S.26.

c) Zeitpunkt der Einstellung

Tabelle D.47 Zeitpunkt der Einstellung § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Zeitpunkt der Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweisaufnahme	17	58,6
Nach der Beweisaufnahme	12	41,4
N =	29	100



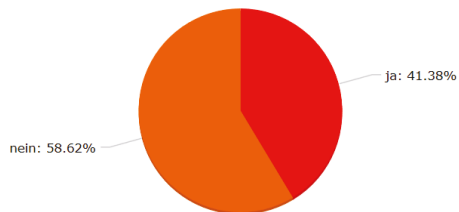
Während bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung eine konsensuale Lösung in der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits vor der Beweisaufnahme gefunden wurde, wurde in den Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, eine solche Lösung nur in 17 Fällen vor der Beweisaufnahme gefunden.

Der Unterschied hinsichtlich des Zeitpunkts kann insbesondere mit der Komplexität der Verfahren erklärt werden. Während die Verständigungsverfahren im Allgemeinen häufig einen umfangreicheren Prozessstoff aufweisen, der eine breitere Beweisaufnahme nötig machen würde, weisen die Verfahren, die eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO nach sich zogen, einen weniger komplexen Prozessstoff auf, was eine kurze Beweisaufnahme hinnehmbar erscheinen lässt.

d) Geständnis bei der Einstellung

Tabelle D.48 Geständnis bei der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Geständnis bei Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	12	41,4
nein	17	58,6
N =	29	100



Anders als in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (32 von 34 Verfahren), wurde in den Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, nur in 41,4% der Fälle ein Geständnis durch den Angeklagten abgelegt.

In den Fällen mit einem Geständnis (zwölf Verfahren) zeigten sich jedoch Unterschiede zu den Geständnissen in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung und den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bestand das Geständnis aus einer umfassenden Schilderung des Tatgeschehens sowie einer Schilderung der Motivation des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat. In einem Drittel der untersuchten Fälle bekundeten die Angeklagten Reue.

e) Art der Auflage bzw. Weisung

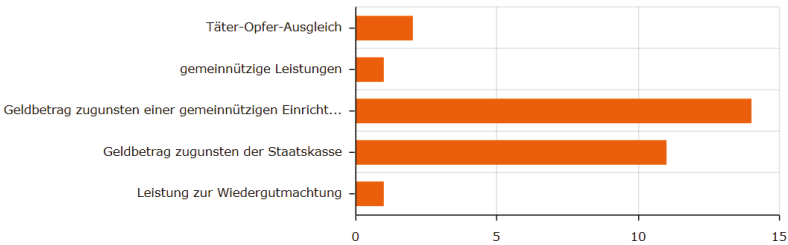


Tabelle D.49 Art der Auflage nach § 153a Abs. 2 StPO

Art der Auflage bzw. Weisung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Täter-Opfer-Ausgleich	2	6,9
Gemeinnützige Leistung	1	3,4
Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	14	48,3
Geldbetrag zugunsten der Staatskasse	11	37,9
Leistung zur Wiedergutmachung	1	3,4
N =	29	100

In den untersuchten Verfahren wurde am häufigsten (14 von 29 Verfahren) die Leistung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung als Auflage festgesetzt. Fast ebenso häufig (elf Verfahren) wurde die Auflage erteilt, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu leisten. Lediglich in zwei Fällen wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage erteilt. Jeweils in einem Verfahren wurde eine gemeinnützige Leistung bzw. eine Leistung zur Wiedergutmachung als Auflage festgesetzt.

Betrachtet man die erteilten Auflagen unter besonderer Beachtung der mit ihnen verbundenen Zwecke, so fällt auf, dass mit der Leistung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung der Zweck der Wiedergutmachung vorherrschen könnte. Daneben könnte in der – fast ebenso häufig – festgestellten Auflage der Leistung eines Geldbetrages zu-

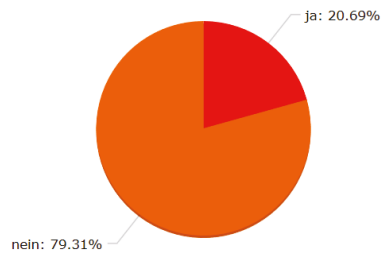
gunsten der Staatskasse der Zweck der Vergeltung wiederzufinden sein. Insbesondere der Umstand, dass die Auflage bei vorangegangenen Strafbefehlsverfahren häufig der vorher festgesetzten Strafe entspricht oder sehr nahekommt, lässt einen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Sanktionszwecke durch die Auflagen entstehen.

f) Zusammenhang zwischen Tat und Auflage bzw. Weisung

Diese Zwecke könnten sich weiterhin in dem Zusammenhang zwischen Tat und Auflage widerspiegeln.

Tabelle D.50 Zusammenhang zwischen Tat und Auflage

Konnexität zwischen Tat und Auflage	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	6	20,7
nein	23	79,3
N =	29	100

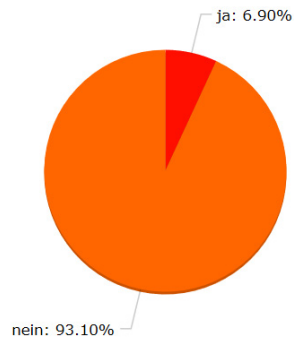


Nur in sechs der 23 untersuchten Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, konnte ein direkter Zusammenhang zwischen der Tat und der Auflage hergestellt werden. Der Zusammenhang bestand in zwei Fällen in einem Täter-Opfer-Ausgleich, in drei weiteren Fällen stand die Organisation, an welche die Geldauflage zu leisten war, in einem sachlichen Zusammenhang mit der angeklagten Tat und in einem weiteren Fall bestand der Zusammenhang in einer Leistung auf Wiedergutmachung.

g) Begründung der geringen Schuld

Tabelle D.51 Einbeziehung der Vorstrafen in die Begründung der geringen Schuld

Einbeziehung der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	2	6,9
nein	27	93,1
N =	29	100



Nur in Ausnahmefällen (zwei Verfahren) wurde die Vorstrafensituation des Angeklagten zur Begründung der geringen Schuld im Sinne des § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO herangezogen. Insgesamt konnte aufgrund der fehlenden Begründung der Einstellungsbeschlüsse nur in wenigen Fällen eine Begründung zur geringen Schuld oder zum fehlenden öffentlichen Interesse gefunden werden.

In zwei Fällen wurde zur Begründung der geringen Schuld auf die Vorstrafensituation des Angeklagten abgestellt. In je einem weiteren Fall wurde die geringe Schuld, ebenso wie das fehlende öffentliche Interesse, mit einer außergerichtlichen Schadenskompensation und einem familiären Verhältnis begründet.

III. Fazit

Mit diesem Modul sollte einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben werden. Andererseits sollte der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

1. Methodik

Die vorliegende Aktenanalyse folgt bei dieser Untersuchung einer qualitativ-interpretativen Methode. Dabei ist der leitende Grundgedanke der Analyse, dass durch die Erschließung der Verfahrensakte als Primärmaterial ein von Dritten weitgehend unbeeinflusster Eindruck des Verfahrensgangs gewonnen werden kann. Die Verfahrensakte stellt, neben der Verschriftlichung des Ermittlungsergebnisses, große Teile der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten dar, weshalb sie als Bezugspunkt für die Vertiefung der Untersuchung der Verständigungspraxis besonders geeignet ist, um subjektive Deutungsmuster und Theorien auf der Einzelfallebene zu verstehen und damit die Möglichkeit einer phänomenologischen Rekonstruktion – ihrerseits mit dem Zweck einer relativen Verallgemeinerbarkeit – zu eröffnen.

Dabei kann jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, dass gerade Akten im Strafprozess ihre eigene Wirklichkeit des Verfahrensgangs abbilden und insoweit nicht alle tatsächlich verfahrensrelevanten Äußerungen und Verhaltensweisen aufgenommen werden oder auch nur aufgenommen werden können. Gegenstand der Untersuchung ist daher die jeweilige Verfahrensakte mit ihrer spezifischen Aktenwahrheit. Dabei ist die Annahme

leitend, dass die protokollierten und dokumentierten Vorgänge wahrheitsgemäß festgehalten wurden, also tatsächlich stattgefunden haben. Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Geschehen im jeweiligen Verfahren und der protokollierten Praxis entziehen sich aufgrund des spezifischen Charakters der strafprozessualen Verfahrensakte einer Untersuchung. Eine Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der spezifischen Aktenwahrheit und den konkreten tatsächlichen Vorgängen in den jeweiligen Strafverfahren kam im Rahmen des Forschungsprojekts nicht in Frage.

Die Kooperation der aktenführenden Staatsanwaltschaften war Voraussetzung für die Erreichung einer solchen relativen Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse, da zur Durchführung der Aktenanalyse die Einsicht in die ausgewählten Verfahrensakte notwendig war. Beginnend mit dem 19.2.2019 wurde bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften auf Grundlage von § 476 StPO Akteneinsicht in die Verfahrensakte zu wissenschaftlichen Zwecken beantragt. Trotz des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht und trotz des Hinweises auf den knapp bemessenen zeitlichen Rahmen des Forschungsprojektes blieb die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – bedauerlicherweise gering, was bei der Valutierung der Ergebnisse der Aktenanalyse in Rechnung zu stellen ist.

Um die Untersuchung des Vollzugs der Voraussetzungen einer Verständigung nach dem Gesetz sowie die Beleuchtung der Rahmenbedingungen von Verständigungen und eventueller Umgehungsstrategien zu ermöglichen, wurden insgesamt 82 Verfahren aus drei verschiedene Kategorien von Verfahrensakte erhoben. Einerseits wurden solche Verfahren in die Auswertung einbezogen, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte (34 Verfahren). Andererseits wurden Verfahren in den Blick genommen, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde (19 Verfahren) sowie Verfahren, in denen eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a Abs. 2 StPO das Ergebnis war (29 Verfahren).

2. Untersuchung des Vollzugs der Regeln zur Verständigung

Im Fokus der Aktenanalyse stand die Untersuchung der konkreten Vereinbarungen im Rahmen der Verständigungen und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verständigung im Sinne des § 257c StPO.

a) Inhalte der Verständigungen

Ein besonderes Augenmerk war dabei auf die Analyse des Inhalts der Verständigung, auf die Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften sowie auf die Überprüfung der Beachtung der gerichtlichen Belehrungspflichten gerichtet.

In den untersuchten Verständigungsverfahren konnte mit Blick auf die angesprochenen Inhalte der Absprachen festgestellt werden, dass in der Regel neben der Verständigung über das Strafmaß die Verständigung über die Abgabe eines Geständnisses Teil der Verständigung war.

Die untersuchten Verfahren, in denen eine Verständigung erfolgreich durchgeführt wurde, zeigten darüber hinaus, dass trotz des nach eingehender Diskussion im Gesetzgebungsverfahren nicht als „Muss“-Voraussetzung bezeichneten Geständnisses (§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO: „Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein“), ein Geständnis in der Regel notwendig ist, um eine Verständigung über das Strafmaß zu ermöglichen. So erwies sich in allen untersuchten Verfahren, dass keine Verständigung über das Strafmaß erfolgte, wenn der Verteidiger ein Geständnis des Angeklagten nicht zugesagt hatte. Diese innere Abhängigkeit zwischen der Verständigung über das Strafmaß und der Vereinbarung über die Abgabe eines Geständnisses zeigte sich ebenfalls bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In den untersuchten Fällen, in denen die Verständigung an der Vorstellung des Strafmaßes der Staatsanwaltschaft scheiterte, ließ sich der Angeklagte im weiteren Verfahren mehrheitlich nicht (mehr) geständig ein.

In Bezug auf die Qualität des Geständnisses fanden sich in gleichem Maße umfassende Geständnisse wie sogenannte „Formalgeständnisse“, also solche, die lediglich den Anklagevorwurf bestätigten.

Als eines der wiederkehrenden Problemfelder stellten sich sogenannte Gesamtlösungen dar, welche durch das Bundesverfassungsgericht als besonders beobachtungswürdig herausgestellt wurden. Bei einer solchen Gesamtlösung werden sowohl Sachverhalte in die Verständigung einbezogen, die Teil der Anklage sind, als auch solche, die selbst nicht Teil der Hauptverhandlung über die Anklagevorwürfe sind.

In Bezug auf die untersuchten Verfahren stellte sich die sogenannte Gesamtlösung in zwölf Verfahren so dar, dass im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt wurde. Obwohl die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung

umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten de facto doch Teil der Verständigung.

Neben diesen Problemfeldern zeigte sich, dass in den untersuchten Verfahren keine unzulässigen Verständigungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung, über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes oder über einen Rechtsmittelverzicht getroffen wurden. Ebenso konnten im Rahmen der Aktenanalyse keine Ankündigungen sogenannter „Sanktionscheren“ festgestellt werden.

Lediglich in einigen wenigen Fällen (fünf von 34) wurde versucht, das Verbot der Vereinbarung einer Punktstrafe zu umgehen. In diesen Fällen der „faktischen Punktstrafe“ wurde im Rahmen der Verständigungsgespräche lediglich eine Strafobergrenze vereinbart und im Urteil auch auf genau diese Strafe erkannt. In den übrigen Fällen (29 von 34) wurde eine konkrete Strafunter- sowie eine konkrete Strafobergrenze angegeben.

b) Dokumentations- und Transparenzvorschriften

Neben der Untersuchung des Inhalts der konkreten Verständigung im Sinne des § 257c StPO lag ein weiterer Fokus auf der Untersuchung der Anwendung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften durch das erkennende Gericht.

Nach § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO muss das Gericht, nicht zuletzt zum Zwecke der revisionsrechtlichen Überprüfung, den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Gesprächsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten. Diese Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren eingehalten. In einigen wenigen Verfahren (sechs von 34 Verfahren) kam das Gericht der Pflicht zur Protokollierung nicht ausreichend nach. In diesen Fällen wurde mehrheitlich ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hat. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in diesen Fällen in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen.

Neben den konkreten Verständigungsgesprächen muss das Gericht gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokollieren, ob überhaupt Gespräche stattgefunden haben, die eine Verständigung zum Ziel hatten. Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung nach Beginn der Hauptverhandlung zeigte sich, dass mit Ausnahme eines Verfahrens der Hinweis vor der Beweisaufnahme erfolgte, dass Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hatten. In der Analyse

der Verfahrensakten wurde offenbar, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgte.

c) Belehrungspflichten

Die Belehrung, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zur Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, wurde in den meisten untersuchten Verfahren durchgeführt und protokolliert. In sieben von 34 Verfahren erfolgte die Belehrung im Sinne des § 257c Abs. 4 StPO entweder nicht oder wurde nicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht erfolgte.

3. Gelingensbedingungen für Verständigungen

Im Rahmen der Analyse der Verfahrensakten lag ein weiteres Augenmerk auf der Ermittlung der Rahmenbedingungen einer gelingenden Verständigung im Strafverfahren. Leitend war dabei die Untersuchung von Faktoren, die eine Verständigung begünstigen, aber auch von Faktoren, die eine Verständigung behindern.

a) Initiative der Verständigungen

In 27 der 34 untersuchten Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung ging der Vorschlag, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO durchzuführen, vom Verteidiger aus, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft.

Neben dieser allgemeinen Feststellung fiel besonders auf, dass die Verständigung lediglich in den Fällen auf der Initiative des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft beruhte, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der Abgabenordnung oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt.

Dies unterstreicht die – bereits erwähnte – zentrale Stellung des Verteidigers in den Verfahren nach § 257c StPO. Bei Betrachtung der Art und Weise der Beteiligung der Verteidigung in den untersuchten Verständigungsverfahren konnte festgestellt werden, dass in allen Verfahren der Angeklagte durch eine Person i.S.d. § 138 StPO verteidigt war und dass diese Verteidigung in der Regel durch eine Wahlverteidigung erfolgte, welche bereits im Ermittlungsverfahren aktiv geworden war. Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Beteiligung eines Verteidigers das Zustandekommen einer Verständigung besonders zu begünstigen scheint.

b) Zeitlicher Ablauf der Verständigung

Es zeigte sich, dass die Mehrzahl der untersuchten Verständigungsverfahren im Rahmen des Hauptverfahrens – aber außerhalb der Hauptverhandlung – vorbereitet wurden (27 von 34 Verfahren). Dies geschah in der Regel durch die Anregung eines Rechtsgesprächs durch einen Verfahrensbeteiligten, in dem ein Vorschlag zu einer Verständigung unterbreitet wurde.

Von diesem Vorgehen versprechen sich die Verfahrensbeteiligten mutmaßlich zwei Vorteile. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff erfassen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten ein kommunikativer Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation möglich ist als in der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung.

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung (zwei Verfahren) selbst statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand bestimmter Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Lediglich in einem Verfahren, welches eine Sexualstraftat zum Gegenstand hatte, wurde die Verständigung bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Verletzten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Verständigung selbst ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme erfolgten. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

c) Abbruch der Verständigung

Zur Identifikation von Faktoren, die Verständigungen im Sinne des § 257c StPO erschweren oder hindern, wurde ein weiterer Fokus auf Verfahren gelegt, welche Verständigungsgespräche zum Inhalt hatten, die jedoch nicht zu einer erfolgreichen Verständigung im Sinne des § 257c StPO geführt haben (19 von 82 Verfahren).

Es zeigte sich, dass die Verständigung – soweit feststellbar – am häufigsten an der Straferwartung der Staatsanwaltschaft scheiterte. In diesen Fällen (sieben von 19 Verfahren) bestand der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft meist auf einen höheren Strafrahmen oder wollte zunächst in eine Beweisaufnahme eintreten.

In den Fällen, in denen die Verständigung – soweit feststellbar – am Gericht scheiterte (fünf von 19 Verfahren), ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte beispielsweise die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafrahmen und in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts zu der Frage des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

4. *Verfahrenseinstellungen als mögliche Umgehungsstrategie*

Neben der Untersuchung der Verständigungsverfahren und den Rahmenbedingungen der Verständigung lag ein weiterer Schwerpunkt der Aktenanalyse auf der Untersuchung von Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO abschlossen (29 von 82 Verfahren). Im Rahmen dieser Teiluntersuchung wurde ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Untersuchung einer möglichen Umgehungsstrategie auf die Verfahren gelegt, die nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, um Zusammenhänge zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus dem Einstellungsbeschluss zu prüfen. Bei der Betrachtung dieser Verfahren (17 von 29 Verfahren) konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder nur leicht unterschritten.

IV. Anhang

Anlage 1 zum
HvP

Erörterungen im Sinne des § 243 Abs. 4 StPO haben bis zum _____ nicht stattgefunden. Die Kammer hatte keinen Verständigungsvorschlag unterbreitet und keine Strafunter- oder Obergrenzen in Aussicht gestellt.

Auf Anregung _____ der Kammer / Staatsanwaltschaft / Verteidigung hat _____ ein Rechtsgespräch der Kammer einschließlich Schöffen mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger _____ o sowie dem Vertreter der Nebenklage statt gefunden, in dessen Ergebnis die Kammer dem Angeklagten im Falle eines umfassenden und durch Nachfragen prüfbar Geständnisses

D zu Ziffern _____ der Anklageschrift vom _____ eine Gesamt-/Freiheitsstrafe

D unter Einbeziehung der Strafe aus _____ zusichert, die _____ nicht unterschreiten und nicht überschreiten wird.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 318ff StPO
Soweit die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung möglich ist, sieht sich die Kammer im derzeitigen Verfahrens Stadium vor der Vernehmung der Zeugen außer Stande, dies abschließend zuzusichern oder sich ggf. bereits jetzt auf bestimmte Auflagen und Weisungen festzulegen. Dann wäre von einer Bewährungszeit von bis zu fünf Jahren auszugehen.

Die Zusicherung beruht auf der Annahme, dass die in der Anklageschrift

D nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses D für die genannte(n) Tat(en) als maßgeblich

bezeichneten Vorschriften, gegebenenfalls nach Milderung des Strafrahmens über die Bejahung eines „minder schweren Falls“ oder über die Bejahung einer wesentlich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit, zur Anwendung kommen.

in fortwährender als Ausschluss an, nachdem die Tat vorbest. a) 1) (R)

Die Zusicherung bezieht sich nicht auf den Schuldspruch oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und auch nicht auf mögliche Rechtsmittel, die dem Angeklagten auch dann erhalten bleiben, wenn ein Urteil entsprechend der Zusicherung ergeht.

Die Zusicherung bezieht sich nicht auf andere Verfahren, insbesondere führt sie nicht zur Einstellung der Strafverfolgung in anderen Verfahren. Die Kammer legt jedoch an, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung _____

D der Verfolgung der übrigen angeklagten Taten
D des Verfahrens _____

gemäß § 154 Abs. 2 StPO beantragt. Die Kammer sagt die antragsgemäße Entscheidung zu, wenn die Zusicherung angenommen wird und der Angeklagte ihre Voraussetzungen erfüllt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag im Fall einer Verständigung in Aussicht.

Sofern der Angeklagte die Voraussetzungen der Zusicherung nicht erfüllt oder die Bindung des Gerichts an die Zusicherung aus den in § 257 c Abs. 4 StPO genannten Gründen entfällt, kann eine Strafe unter Wegfall der Zusicherung dem gesetzlichen Strafrahmen entnommen werden; die zugesicherten Beschränkungen des Strafrahmens sind dann gegenstandslos. Ein auf der Grundlage der Zusicherung abgegebenes (Teil-)Geständnis kann andererseits dann nicht verwertet werden.

Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger, der Vertreter der Nebenklage und der Angeklagte erklären je für sich: Ich nehme die Zusicherung an und trete der Verständigung bei (v.u.g.).